

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
89760	Behindertenkonferenz Kanton Zürich Geschäftsstelle 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Grundsätzlich begrüßen wir die Verordnung und die Möglichkeit der elektronischen Verfahrenshandlungen. Damit dies Menschen mit Behinderung den Zugang tatsächlich erleichtert, ist die konsequente Umsetzung der digitalen accessibility sicherzustellen. Weiter muss der nicht-elektronische Weg offenbleiben für Menschen mit eingeschränktem oder fehlendem Zugang zum Internet. Beides ist im Text nicht explizit erwähnt, wird jedoch durch andere Vorgaben des Kantons abgedeckt.

Erläuternder Bericht VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 12. Dateiformat von Anordnungen		
89764	Behindertenkonferenz Kanton Zürich Geschäftsstelle 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung PDF-Dokumente müssen immer in zugänglicher Form vorhanden sein (kein Bild/Grafik, sondern Text) Begründung PDF sind für Menschen mit Sehbehinderung nur nutzbar, wenn diese auch zugänglich sind. Scans, die als Bild oder Grafik abgespeichert werden, sind nicht zugänglich. Die Möglichkeit, spezifische Lösungen je nach Bedarf zu schaffen, wird sehr begrüsst.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 15. Ausnahme von der elektronischen Akteneinsicht		
89765	Behindertenkonferenz Kanton Zürich Geschäftsstelle 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Ausnahmen sollen für Menschen mit Behinderung unbürokratisch möglich sein. Begründung Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Ausnahmen möglich sind. Für Menschen mit Behinderung sollte das nicht mit grossen zusätzlichen Hürden verbunden sein.

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

Allgemeine Rückmeldungen

89520	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (DSB) hat das Projekt IP 2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr» (DigiLex) begleitet. Sowohl zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) als auch zum Entwurf für eine neue Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) nahm die DSB frühzeitig und mehrfach Stellung und tauschte sich mit dem Projektteam aus. Viele der Inputs der DSB zur VeVV sind bereits in den Vernehmlassungsentwurf eingeflossen. Zudem konnten Punkte im Bereich der Informationssicherheit angesprochen werden. Einige der Inputs der DSB wurden im Vernehmlassungsentwurf der VeVV nicht berücksichtigt, flossen aber in den Vernehmlassungsentwurf für das Gesetz über digitale Basisdienste ein. Einige offene datenschutzrechtliche Punkte zur VeVV halten wir nachfolgend fest.
-------	--	--

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 18. Abs. 1

89521	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Der von der Staatskanzlei betriebene Webzugang zu elektronischen Behördenleistungen ist im formellen Gesetz zu regeln. Dies ist in § 10 des Vernehmlassungsentwurfs des Gesetzes über die digitalen Basisdienste so vorgesehen. Als Zwischenschritt ist die Regelung in der VeVV möglich. Begründung Die Regelung ist auf der Normstufe des formellen Gesetzes vorzuziehen. Ein materielles Gesetz wie die VeVV reicht nicht aus.
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 19. Inhalt

89522	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Bestimmung ist mit einem Abs. 4 zu ergänzen, der eine Delegationsnorm an die Staatskanzlei enthält mit der Aufgabe, die internen Zugriffe auf die Personendaten im Webzugang zu regeln. Begründung Die internen Zugriffe auf die Personendaten im Webzugang sind zu regeln. Diese Regelung ist nicht auf der Stufe der Verordnung des
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18. Abs. 1		

Regierungsrats zu erlassen. Jedoch ist auf dieser Stufe eine Delegationsnorm vorzusehen, welche die Aufgabe der Regelung der internen Zugriffe der verantwortlichen Verwaltungseinheit zuschreibt und den Inhalt der Aufgabe umreißt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 19 Abs. 2		

89536	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Die vorgesehene Rechtsgrundlage ist nur zur Bearbeitung von Personendaten ausreichend und nicht zur Bearbeitung von besonderen Personendaten. Begründung Die beschriebenen Vorgänge in § 19 Abs. 2 lit. b und c VeVV stellen die Rechtsgrundlage für eine beschränkte Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit den Behördenleistungen im Webzugang selbst dar. Dazu gehört das Anzeigen der zum Abruf stehenden Anordnungen und Mitteilungen von Verwaltungsbehörden (lit. b) und das Anzeigen bestimmter Angaben zu Geschäftsvorgängen (lit. c). Aufgrund der Normstufe reichen diese Grundlagen nicht zur Bearbeitung von besonderen Personendaten aus (vgl. § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Beispielsweise dürften im Webzugang keine Informationen über religiöse Ansichten oder Tätigkeiten oder über Massnahmen der sozialen Hilfe angezeigt werden (vgl. § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 und 4 IDG).
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 20. Anmeldung		

89537	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Bestimmung ist mit einem Abs. 3 zu ergänzen, der eine Delegationsnorm an die Staatskanzlei enthält mit der Aufgabe, Leitlinien zur Verwendung der korrekten Authentifizierungsstufe bei der Anmeldung beim Webzugang zu erlassen, welche die Verwaltungseinheiten befolgen müssen, die ihre Behördenleistungen über den Webzugang anbieten. Begründung Es braucht Leitlinien zur Verwendung der korrekten Authentifizierungsstufe. Diese Leitlinien sind nicht auf der Stufe der Verordnung des Regierungsrats zu erlassen. Es ist aber eine Delegationsnorm auf dieser Stufe vorzusehen, welche die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungseinheit zuschreibt und den Inhalt der Aufgabe umreißt.
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 20. Abs. 1

89538	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Inanspruchnahme des vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienstes ist im formellen Gesetz zu regeln. Dies ist in § 7 des Vernehmlassungsentwurfs des Gesetzes über die digitalen Basisdienste so vorgesehen. Als Zwischenschritt ist die Regelung in der VeVV möglich. Begründung Die Regelung ist auf der Normstufe des formellen Gesetzes vorzuziehen. Ein materielles Gesetz wie die VeVV reicht nicht aus.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 20. Abs. 2

89539	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Aufbewahrungsdauer der protokollierten Anmeldungsdaten ist zu regeln. Begründung Die vorliegende Bestimmung enthält die rechtliche Grundlage mit dem Zweck der Datenbearbeitung zur Protokollierung der Anmeldungen. Ohne Regelung der Aufbewahrungsdauer der erhobenen Personendaten ist die Bestimmung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht vollständig.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 21. Personendaten zur eindeutigen Identifizierung

89540	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich 8090 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir begrüßen die Formulierung bezüglich der Notwendigkeit der Personendaten. Diese ist beizubehalten. Begründung In der Erläuterung zur Bestimmung wird korrekt ausgeführt, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit einzuhalten ist und nicht mehr Daten zur Identifizierung angefordert werden dürfen, als für die Erbringung der Behördenleistung erforderlich ist. Dies wird in der Bestimmung zum Ausdruck gebracht und ist beizubehalten.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 22. Bekanntgabe von Personendaten zur eindeutigen Identifizierung

89541 Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
8090 Zürich **Antrag / Bemerkung**
Die Terminologie ist leicht anzupassen. Die Wörter «Bekanntgabe» und «Einverständnis» sollen nicht verwendet werden.
Der Titel der Bestimmung könnte folgendermassen lauten:
«Übermittlung von Personendaten zur eindeutigen Identifizierung.»

Abs. 2 der Bestimmung könnte so lauten:

«Die angemeldetete Person kann der Behördenleistung die angeforderten Personendaten übermitteln.»

Begründung

Die Bekanntgabe ist eine datenschutzrechtlich definierte Bearbeitung von Personendaten. Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen (§ 3 Abs. 6 IDG). Die entsprechende Bearbeitung wird von öffentlichen Organen durchgeführt. Wenn eine Behördendienstleistung bei einer betroffenen Person über den Webzugang bestimmte Personendaten zur eindeutigen Identifizierung anfordert, handelt es sich um eine Erhebung von Personendaten bei der betroffenen Person und nicht um eine Datenbekanntgabe. Deswegen sollte stattdessen von der Übermittlung von Personendaten zur eindeutigen Identifizierung gesprochen werden. Dieses Wort ist datenschutzrechtlich nicht explizit definiert. Gleichermassen ist auf eine explizite Nennung des Einverständnis einer Person zu verzichten. Die Terminologie ist zu nahe an der datenschutzrechtlichen Einwilligung, die nicht als Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten hinzugezogen werden kann. Die in den Erläuterungen beschriebene Wahlmöglichkeit soll mit einer Kann-Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
82891	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Die DJZ begrüssen den Entwurf grundsätzlich. Bedenken haben wir allerdings bei der Regelung des zentralen Webzugangs über die Staatskanzlei. Im Entwurf fehlen Bestimmungen darüber, wie das Amtsgeheimnis und den Datenschutz eingehalten werden sollen. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüssen Für die DJZ Raphael Moos und Antigone Schobinger

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 2. Abs. 1 lit. b		
82856	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Ziff. 4. die Absenderin oder der Absender eine Kopie der vollständigen Übermittlung samt Beilagen erhält. Begründung Im verbindlichen Rechtsverkehr ist der Absender oder die Absenderin darauf angewiesen, eine Kopie der Eingabe zu erhalten.
§ 4. Abs. 3		
82860	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Zusätzlicher Satz: Die Verwaltungsbehörden publizieren die elektronischen Adressen auf ihren jeweiligen Webseiten und in ihrer Korrespondenz.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 2. Abs. 1 lit. b		

Begründung

Die Adressen müssen einfach auffindbar sein. Deswegen ist es naheliegend, dass sie auch auf der jeweiligen Webseite der einzelnen Verwaltungsbehörden aufgeführt sind.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 5. Abs. 1		

82866	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Zweiter Satz. Einfache Eingaben (Begleitschreiben zu Beilagen, Aktenrücksendungen, Fristertreckungsgesuche) können auch in Form eines Textes in einer Email eingereicht werden. Begründung Gewisse einfache Eingaben sollten weiterhin auch per Email möglich sein. Aus Effizienzgründen sollten einfacher Verwaltungshandlungen weiterhin auch in einer Email möglich sein ohne den Zwang des PDF Formats
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 10. Abs. 2		

82887	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Einfügen Absatz 3 Eine Person hat jederzeit das Recht, ihre Zustimmung zum elektronischen Verkehr mit der Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Begründung Für Personen, die nicht zum elektronischen Verkehr verpflichtet sind, muss ein Wechsel zum physischen Verkehr jederzeit möglich sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der strengen Lösungsfristen des Webzugangs gemäss §24.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 11. Abs. 2 lit. b		

82869	Demokratische	Antrag / Bemerkung
-------	---------------	---------------------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 2. Abs. 1 lit. b		

Jurist*innen Zürich
8000 Zürich

Streichung von Abs. 3

Begründung

Verfügungen mit der Verpflichtung einen Kostenvorschuss zu leisten unter Androhung von Säumnisfolgen sollten unseren Erachtens über den gleichen Kanal erfolgen wie alle anderen Verfahrenshandlungen.

Der Zugriff auf das E-Banking einer zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete Person gemäss §4d Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a-c VRG ist für allfällige Stellvertretungen in der Regel nicht möglich und erschwert auch die Weiterleitung an die Klientschaft.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 14. Abs. 1		

82872 Demokratische
Jurist*innen Zürich
8000 Zürich

Antrag / Bemerkung

Entgegennahme von fristauslösenden Anordnungen

§14a Bei der Übermittlung einer Anordnung wird eine Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher die Anordnung entgegen genommen werden muss, ansonsten sie als zugestellt gilt. §71 VRG und der darin enthaltene Verweis auf Art. 138 ZPO gelten sinngemäss.

Begründung

Lösen elektronische Anordnungen bei den Adressaten Fristen aus, so muss der Empfang der Anordnung nachgewiesen werden können. Sinnvollerweise erfolgt der Beweis der Entgegennahme und die Annahme der Zustellfiktion analog der Zustellung von eingeschriebenen Sendungen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 16. Abs. 4		

82876 Demokratische
Jurist*innen Zürich
8000 Zürich

Antrag / Bemerkung

Zusätzlicher Satz:

In physischer Form eingereichte Originale sind auf jeden Fall zurück zu schicken.

Begründung

Wenn Parteien Originale einreichen, so sind ihnen diese nach Abschluss des Verfahrens zurück zu geben.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 18. Abs. 1

82878	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Abs. 3: Die Staatskanzlei stellt sicher, dass die Bestimmungen nach IDG eingehalten werden. Begründung Es bleibt unklar, was und wer alles über den zentralen Webzugang der Staatskanzlei welche Daten abrufen kann. Aus Gründen des Datenschutzes muss gewährleistet sein, dass jeweils nur die betroffene Person und die betroffene Behörde Zugang auf die Daten auf dem zentralen Webzugang haben. Es ist festzuhalten, dass beim Zugang über den Webzugang der Staatskanzlei das Amtsgeheimnis zwischen den verschiedenen Behörden gewährleistet ist. Zudem ist sicher zu stellen, dass die Personen, die den Webzugang betreiben, keinerlei Zugriff auf die Daten haben.
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 19 Abs. 2

82881	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Abs. 1bis a) Als angemeldete Person gilt entweder die betroffene natürliche oder juristische Person oder deren Rechtsvertretung. b) Für jeden Geschäftsvorgang wird eine durch eine Geschäftsnummer identifizierbarer separater Zugang pro Person und/oder Rechtsvertretung erstellt. Begründung Wer ist die angemeldete Person im Falle, dass sie vertreten ist? Gilt als angemeldete Person die Rechtsvertretung oder die betroffene Person? Es muss gewährleistet sein, dass einerseits die Rechtsvertretung keinen Zugriff bekommt auf Anordnungen von Behörden erhält, in welchen sie nicht bevollmächtigt wurde. Andererseits muss sichergestellt werden, dass die Person, welche vertreten ist über das Portal der Rechtsvertretung keinen Zugang auf Daten anderer Mandate erhält.
-------	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 23. Abs. 2

82884	Demokratische Jurist*innen Zürich 8000 Zürich	Antrag / Bemerkung Ergänzen, dass die von der Sperrung betroffene Person über den Umstand der Sperrung und deren Grund informiert wird. Begründung
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 2. Abs. 1 lit. b		

Die Sperrung von Amtes wegen ist zu begründen.

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
84038	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons ZürichRechtsdienst 8024 Zürich	Antrag / Bemerkung Kirchliche Erlasse In Bezugnahme auf Ihre Frage, ob die Landeskirche die Notwendigkeit der Änderung von Fachverordnungen sieht, ist festzuhalten, dass - soweit im Moment ersichtlich - kein Bedarf für die Änderung der kirchlichen Erlasse besteht. Sollte sich im Laufe der zu tätigen Abklärungen ergeben, dass das Bedürfnis besteht, das Geschäftsverwaltungssystem der Landeskirche gleichzeitig als Kanal im Sinne von § 2 lit. b Entwurf VeVV zu verwenden, müsste die Schaffung der dazu notwendigen Rechtsgrundlagen geprüft werden.
83422	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons ZürichRechtsdienst 8024 Zürich	Antrag / Bemerkung Miliztauglichkeit und Zeitplan Die VeVV ist sowohl auf die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich als auch auf die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden anwendbar. Die Kirchgemeinden als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von den Kirchenpflegern als ehrenamtliche Laienbehörde geleitet. Die unterstützenden Kirchgemeindeverwaltungen verfügen über oftmals wenig Personal in kleinen Pensen und beschränkt auf Sekretariatsfunktionen ohne Zusatzqualifikationen im Bereich Führung einer öffentlichen Verwaltung. Auf Ebene Landeskirche arbeitet die Bezirkskirchenpflege im Milizamt. Sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden sind deshalb darauf angewiesen, dass das VeVV insgesamt miliztauglich ausgestaltet wird. Herausforderungen diesbezüglich sehen wir vorderhand in folgenden Bereichen: 1. Zeitplan Der Zeitplan ist aus der Sicht des Kirchenrates zu ehrgeizig. Die Beschaffung der notwendigen Kanäle, Signaturen, Siegel und eines Validators erfordert insbesondere für die Kirchgemeinden Zeit. Selbst die elektronische Aktenführung (§ 4b VRG) ist mancherorts noch nicht vollständig implementiert. Entsprechend ist die zugrundeliegende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die zugehörige VeVV - wie dies ursprünglich auch kommuniziert wurde - frühestens per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. 2. Trägerwandlung Es ist aufgrund der heutigen Gegebenheiten davon auszugehen, dass eine Trägerumwandlung gemäss § 17 Entwurf VeVV im Bereich der Kirchgemeinden relativ oft vorzunehmen sein wird. In einem Verwaltungsverfahren haben Privatpersonen die Wahl, mit der Behörde elektronisch oder auf dem (physischen) Postweg zu kommunizieren. Muss im Rahmen eines Verfahrens die Stellungnahme (samt Akten)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

Allgemeine Rückmeldungen

einer anderen Behörde eingeholt und an eine Privatperson zur Gewährung des rechtlichen Gehörs weitergeleitet werden, kann diese umfangreiche Trägerwandlungen zur Folge haben. An die Stelle von Effizienzgewinnen aufgrund der elektronischen Verfahrensführung tritt in solchen Fällen erheblicher administrativer Zusatzaufwand.

Um einen unverhältnismässigen Aufwand zu verhindern, ist aus Sicht des Kirchenrates § 17 Entwurf VeVV klarer so auszugestalten, dass nicht einzelne Seiten bzw. Aktenstücke, sondern nur gesamte zusammengehörende Akten auf deren Integrität und Identität zu prüfen sind (Abs. 2 und 3).

3. Erfordernis einer vom Bund anerkannten Zustellplattform

Aus Sicht des Kirchenrates ist es ausreichend, wenn Kirchgemeinden über einen Kanal im Sinne von § 2 lit. b Entwurf VeVV ("weitere elektronische Kanäle") verfügen. Das Zürikonto erscheint dabei als ein auch für die Kirchgemeinden prüfenswerter elektronischer Kanal. Auf das Erfordernis einer vom Bund anerkannten Zustellplattform (§ 3 Abs. 1 Entwurf VeVV) ist zumindest für kleinere öffentliche Körperschaften und Behörden zu verzichten.

84037	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich Rechtsdienst 8024 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung Technische Anforderungen</p> <p>Prima vista und ohne nähere Prüfung der technischen Anforderungen kann der Kirchenrat folgendes anmerken:</p> <p>1. Webbasierte Anwendungen Die Landeskirche verwendet wo immer möglich webbasierte Software. Ohne detaillierte Kenntnis der technischen Vorgaben setzt sich der Kirchenrat deshalb dafür ein, dass die gesetzlichen Grundlagen so formuliert werden, dass künftig ausschliesslich mit webbasierten Lösungen gearbeitet werden kann. Dies gilt insbesondere für die gemäss § 2 VeVV zugelassenen Kanäle.</p> <p>3. Spam Unklar erscheint der Umgang mit Spam: Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die elektronische Benachrichtigung im Sinne von § 11 Abs. 2 Entwurf VeVV vom Spam-Filter eines Providers aussortiert wird? Im Übrigen: Offen ist, ob § 11 Abs. 2 Entwurf VeVV vice versa auch für Eingaben an Verwaltungsbehörden (2. Abschnitt) gilt und weshalb an dieser Stelle eine ausdrückliche Regelung fehlt.</p>
-------	--	---

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 20. Abs. 2

84046	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich Rechtsdienst t 8024 Zürich	Antrag / Bemerkung Beschränkung der zu protokollierenden Daten Begründung Die Protokollierung der Anmelde­daten ist ausdrücklich auf Anmelde­datum und -zeit sowie den Namen der angemeldeten Person/Institution zu beschränken, ansonsten eine unverhältnismässige Datenbearbeitung ermöglicht wird.
-------	---	--

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
88827	Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV). Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich begrüsst die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und damit den Neuerlass der VeVV, welche die Digitalisierung der Verwaltung fördert und den medienbruchfreien elektronischen Verkehr mit unserer Kundschaft ermöglicht. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen sowie Anträge aufzunehmen und in die Vorlage einfließen zu lassen.

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 3. Massgebliche Kanäle für die elektronische Übermittlung von Eingaben		
88806	Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, dass auf die zusätzliche Bewirtschaftung einer vom Bund anerkannten Zustellplattform verzichtet werden kann. Begründung Gemäss § 3 Abs. 1 VeVV können Eingaben über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform übermittelt werden. Zudem können Eingaben über einen weiteren Kanal übermittelt werden (§ 3 Abs. 3 VeVV). Sofern die GVZ ihr eigenes Kundenportal als massgeblichen Kanal bezeichnet, müssen gemäss VeVV zwei Kanäle bewirtschaftet werden, was zu Doppelspurigkeiten und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt. Wir schlagen deshalb vor, sofern die Anforderungen gemäss § 2 lit. b VeVV erfüllt werden, auf die zusätzliche Bewirtschaftung einer vom Bund anerkannten Zustellplattform (z.B. IncaMail und PrivaSphere) verzichtet werden kann. Aus Effizienzgründen sollte der eigene Kanal als einziger massgeblicher Kanal bezeichnet werden können.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 4. Verzeichnis		
88818	Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Allgemeine Bemerkung Begründung Wir würden es begrüssen, wenn die Meldung an die Staatskanzlei durch ein niederschwelliges und sicheres Verfahren (E-Mail,

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 3. Massgebliche Kanäle für die elektronische Übermittlung von Eingaben		

Webseitenerfassung etc.) erfolgen könnte.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 5. Dateiformat von Eingaben		

88819	Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Es sollte geprüft werden, ob eine technologieoffenere Formulierung gewählt werden kann. Begründung Gemäss § 5 Abs. 1 VeVV sind Eingaben auf der vom Bund anerkannten Plattform im PDF-Format zu übermitteln, womit ein einziger Standard festgelegt wird. Da die technologische Entwicklung in diesem Bereich kaum absehbar ist und eine Festlegung auf ein bestimmtes Format den Handlungsspielraum stark einschränkt, sollte geprüft werden, ob eine technologieoffenere Formulierung gewählt werden könnte.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 6. Quittierung bei Eingaben		

88820	Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, dass auf das Anbringen eines Siegels bei der Quittung verzichtet wird. Begründung Gemäss § 6 Abs. 3 VeVV muss bei einer Übermittlung über weitere massgebliche Kanäle die Quittung mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen werden. Wir beantragen, dass auf das Anbringen eines Siegels verzichtet wird, da diese Bestimmung zu unverhältnismässig hohen Kosten und technischem Aufwand bei geringem Nutzen führt.
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 12. Dateiformat von Anordnungen		

88821	Gebäudeversicherung Kanton Zürich	Antrag / Bemerkung Es sollte geprüft werden, ob eine technologieoffenere Formulierung gewählt werden kann.
-------	-----------------------------------	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 3. Massgebliche Kanäle für die elektronische Übermittlung von Eingaben

8050 Zürich **Begründung**
Vgl. hierzu oben unseren Kommentar zu § 5 VeVV.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 13. Signaturen bei Anordnungen

88822 Gebäudeversicher
ung Kanton Zürich
8050 Zürich **Antrag / Bemerkung**
Wir beantragen, auf das Erfordernis des Anbringens eines geregelten elektronischen Siegels bei Massenverfügungen zu verzichten.
Begründung
Gemäss einschlägiger Rechtsprechung stellt die Unterschrift für Massenverfügungen kein Gültigkeitserfordernis dar, was grundsätzlich auch für individuelle Verfügungen gilt (Vgl. PLÜSS KASPAR, in: Griffel Alain [Hrsg.], VRG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Genf/Bern 2014, § 10 Ziff. 12.). So hat auch das Baurekursgericht des Kantons Zürich entschieden, dass das kantonale zürcherische Recht keine Unterzeichnung von Verfügungen der GVZ verlangt (Entscheid R.4.2020.00092 des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 8. Oktober 2020, E. 5.2.). Zu beachten ist, dass die GVZ jährlich hunderttausende Massenverfügungen (z.B. Prämienverfügungen) verschickt. Vor diesem Hintergrund leuchtet es nicht ein, weshalb in § 13 Abs. 2 VeVV ein neues Gültigkeitskriterium für Massenverfügungen eingeführt werden soll. Zumal durch die Übermittlung über den massgeblichen Kanal ein Missbrauch durch böswillige Drittpersonen ausgeschlossen werden kann. Unseres Erachtens genügt es, wenn die oder der Betroffene im Nachgang eine Verfügung mit elektronischer Signatur oder elektronischem Siegel verlangen kann.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 14. Quittierungen bei Anordnungen

88823 Gebäudeversicher
ung Kanton Zürich
8050 Zürich **Antrag / Bemerkung**
Wir beantragen, dass auf das Anbringen eines Siegels bei der Quittung verzichtet wird.
Begründung
Vgl. hierzu oben unseren Kommentar zu § 6 VeVV.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 16. Wandlung von in physischer Form vorliegenden Akten

88825	Gebäudeversicher- ung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, § 16 Abs. 3 VeVV zu streichen. Begründung Es wäre sehr umständlich und ohne ersichtlichen Nutzen, wenn die gewandelten Akten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen werden müssten. Die Integrität der Akten ist gewährleistet, da das öffentliche Organ dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG ZH) untersteht und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze einzuhalten hat (z.B. Art. 29 der Bundesverfassung).
-------	---	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 17. Wandlung von in elektronischer Form vorliegenden Akten

88826	Gebäudeversicher- ung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, auf § 17 Abs. 3 zu verzichten. Begründung Wir erachten das vorgeschlagene Verfahren in § 17 Abs. 3 als umständlich und grundsätzlich verzichtbar. Die Prüfung, dass die gewandelten Akten vollständig sind, hat die Behörde aufgrund der ohnehin geltenden Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts ohnehin vorzunehmen. Werden in einem Verwaltungsverfahren nicht alle Akten berücksichtigt, kann insbesondere eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung) vorliegen.
-------	---	--

Erläuternder Bericht VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

G. Inkraftsetzung

88829	Gebäudeversicher- ung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, die VeVV und das revidierte VRG frühestens auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Begründung Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass der Regierungsrat die Inkraftsetzung des neuen VRG und der VeVV per 1. Januar 2025 anstrebt (S. 21). Unter Berücksichtigung der technischen Herausforderungen und des entsprechenden Handlungs- und Koordinationsbedarfs, halten wir dieses Ziel für schwer umsetzbar. Eine spätere Inkraftsetzung der Vorlage liesse auch eine Koordination mit dem geplanten Gesetz über digitale Basisdienste (DigiBasis) zu, welches zahlreiche Bestimmungen der VeVV (§§ 18 ff.) obsolet macht.
-------	---	--



Gemeinderat

Beschluss vom 13. März 2024

Beschluss-Nr. 2024-37

Geschäft-Nr. 0.0.0 / 2024-81

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren 2024, Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. November 2023 lädt die Staatskanzlei des Kantons Zürich die politischen Gemeinden sowie die weiteren betroffenen Direktionen, Organisationen und Verbände des Kantons Zürich zur Vernehmlassung bezüglich Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 15. März 2024.

Grund der Teilrevision

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht bislang in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind.

Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt.

Vernehmlassung Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich GPV

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) hat mit Schreiben vom 29. Februar 2024 eine Vernehmlassung erstellt.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des GPV an.

Erwägungen

Gemäss Art. 25 Gemeindeordnung vom 24. September 2017 ist der Gemeinderat für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, für den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, für die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung sowie weitere Aufgaben zuständig. Dazu gehört ebenfalls die Bearbeitung der Rechtsfälle. Die Ausfertigung einer Vernehmlassung im Zusammenhang mit elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren liegt somit im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Gemeinderat

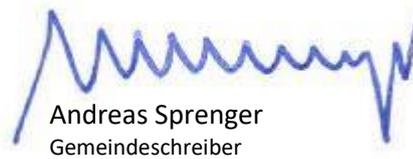
Beschluss-Nr. 2024-37

Beschluss Gemeinderat

1. Die vorgesehene Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bzw. die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) gemäss Schreiben vom 29. Februar 2024 an.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme des Gemeinderates Bäretswil an das Gemeindeamt, Abteilung Gemeinderecht per E-Mail bis 15. März 2024 zu übermitteln.
4. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich (E-Mail: naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - Abteilung Präsidiales
 - Schulpflege
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Akten

Gemeinderat Bäretswil


Teodoro Megliola
Gemeindepräsident


Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Versandt: Donnerstag, 14. März 2024

Präsidiales und Kultur

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

Postfach
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



A-Prioritaire

Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Leiterin Staatskanzlei
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Bubikon, 13. März 2024

Kontaktperson: Urs Tanner
Telefon: +41 55 253 33 61
E-Mail: urs.tanner@bubikon.ch

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV, Neuerlass): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Mit Schreiben vom 27. November 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Der Gemeinderat Bubikon verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich der Vernehmlassung des VZGV vom 7. Februar 2024 und des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 29. Februar 2024 an.

Freundliche Grüsse

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Kopie an
Gemeinderat
B5.3.1



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 11. März 2024

00.01.01.02 Vernehmlassungen
00.01.01.02 Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV

91. **Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV), Stellungnahme** **A**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 27. November 2023 hat die Staatskanzlei des Kantons Zürich zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen.
2. Mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und der dazugehörigen Verordnung wird der rechtsgültige elektronische Verkehr mit den Verwaltungsbehörden ermöglicht. Die VeVV regelt die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die wichtigsten Neuerungen sind die Pflicht zur Schaffung eines massgeblichen Kanals für elektronische Eingaben an die Gemeinden und Städte, die Nutzung von elektronischen Signaturen an Stelle von händischen Unterschriften, die Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit anderen Behörden sowie die Einführung der elektronischen Aktenführung nach einer zweijährigen Übergangsfrist. Es wird angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.
3. Der Gemeinderat begrüsst insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich. Zu den einzelnen technischen Bestimmungen hat er keine konkreten Anträge. Die Folgen der Vorlage sind jedoch nicht zu unterschätzen. Insbesondere für Gemeinden und Städte, die in den Digitalisierungsbestrebungen noch nicht weit fortgeschritten sind, führt die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu einem nicht unerheblichen Initialaufwand. Den Gemeinden muss daher für die Einführung genügend Zeit eingeräumt werden. Gleichwohl sollen Gemeinden, die in den Digitalisierungsbestrebungen weiter fortgeschritten sind, nicht mit einem späteren Inkrafttreten der Bestimmungen die Möglichkeit der elektronischen Verfahrenshandlung verwehrt bleiben. Ein baldiges Inkrafttreten ermöglicht einen erweiterten Einsatz von elektronischen Mitteln ohne Medienbrüche und ist eine Voraussetzung für eine umfassende digitale Transformation.
4. Egovpartner, das partnerschaftliche Netzwerk von Gemeinden, Städten und dem Kanton, das die Digitalisierung und die digitale Transformation der Verwaltungen im Kanton Zürich vorantreibt, bietet mit dem Projekt «LexGo» nützliche Umsetzungshilfen an. Der Gemeinderat begrüsst dieses Angebot sehr und erwartet, dass die Gemeinden bei der Umsetzung weiterhin eng begleitet und unterstützt werden.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Staatskanzlei für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:

2. Wir beantragen das gleichzeitige Inkrafttreten der Verordnung mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes spätestens per 1. Januar 2026.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Naemi Bucher, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. DLK Kanzlei (per E-Mail)
4. DLK ICT (per E-Mail)

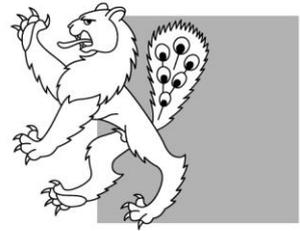
Gemeinderat Eglisau


Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident


Lucas Müller
Gemeindeschreiber



Versand: **15. MRZ. 2024**



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. März 2024

0.0.0 Übergeordnete Erlasse 60
Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass); Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht bislang in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind.

Der Regierungsrat hat am 8. November 2023 die Staatskanzlei ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 27. November 2023 lädt die Staatskanzlei die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass) zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 15. März 2024. Eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum 31. März 2024 wurde gewährt.

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) und der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) begrüßen insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zur Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.

Der Regierungsrat strebt eine Inkraftsetzung des Erlasses per 1. Januar 2025 an. Die Implementierung dieser neuen Prozessschritte in der Verwaltung bedeutet jedoch sowohl techni-

sche als auch organisatorische Herausforderungen für die Gemeinden. Mit der blossen Einrichtung eines Kanals über eine der beiden sicheren Zustellplattformen (IncaMail oder Private Sphere Secure Messaging) ist es nicht getan. Um allen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen und den Nutzenden gerecht werden zu können, müssen die Verfahren und Prozesse in der Regel in bestehende oder neue Geschäftsverwaltungssysteme überführt werden. Dabei sind die organisatorischen Anpassungen ebenso herausfordernd. Dies bedingt eine Projektorganisation, die sich für die Überführung der Verfahren auf den elektronischen Weg verantwortlich zeichnet. Solch grosse IT-Projekte benötigen Zeit und Ressourcen. Eine Inkraftsetzung des Erlasses zu einem späteren Zeitpunkt würde demnach begrüsst.

Aus Sicht der Gemeinde Fällanden besteht kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen. Sie schliesst sich den Stellungnahmen des VZGV und des GPV an.

Beschluss

1. Die Stellungnahme zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV, Neuerlass) erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Staatskanzlei Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich (naemi.bucher@sk.zh.ch)

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 27. März 2024

GEMEINDE GRÜNINGEN
Gemeinderat
Stedtligass 12, 8627 Grüningen



Staatskanzlei
Frau Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Kontakt: Cassol Yvonne
Telefon: 043 833 70 68
E-Mail: Yvonne.Cassol@grueningen.ch

Grüningen, 13. März 2024

Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Dr. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) bedanken wir uns bestens.

Mit der VeVV werden die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes normiert. Es wird angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.

Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassungen des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute. Insbesondere unterstützt der Gemeinderat den Antrag, dass die **Inkraftsetzung erst auf den 1. Januar 2028** für die Gemeinden erfolgen soll. Eine Umsetzung bereits per 1. Januar 2025 ist **nicht realistisch**. Seitens der Gemeinde Grüningen gibt es keine weiteren ergänzenden Bemerkungen.

Für die Berücksichtigung der beiden Stellungnahmen sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Carlo Wiedmer
Gemeindepräsident

Yvonne Cassol
Gemeindeschreiberin

Kanton Zürich
Staatskanzlei, Digitale Verwaltung
Frau Naemi Bucher
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Abteilung Präsidiales
Telefon +41 44 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch

Hinwil, 8. März 2024

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

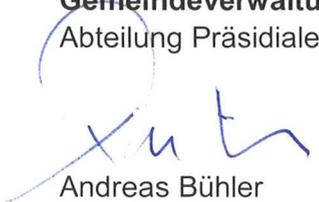
Mit Schreiben vom 27. November 2023 werden die Gemeinden zur titelgenannten Vernehmlassung eingeladen.

Wir begrüssen die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich als einen entscheidenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation.

Die Gemeinde Hinwil stützt sich auf die Vernehmlassungen des Verbandes der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) vom 29. Februar 2024 sowie des Vereines Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 7. Februar 2024 und hat diesbezüglich keine weiteren Ergänzungen.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Hinwil
Abteilung Präsidiales



Andreas Bühler
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber

Kopie an:

– Gemeinderat, zur Auflage

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 12. März 2024

0. Führung / 0. Recht / 0. Allgemeines, Arbeitsgrundlagen

Geschäft Nr. 62/2024

**Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen (VeVV) /
Neuerlass / Vernehmlassung**

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. November 2023 hat die Staatskanzlei Kanton Zürich zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen.

Mit der VeVV sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind.

Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang («Zürikonto») der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) hat die Unterlagen geprüft und begrüsst insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich als einen entscheidenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation. Zu den einzelnen technischen Bestimmungen werden keine konkreten Anträge angebracht. Die wichtigsten Umsetzungsschritte scheinen erfasst zu sein. Da mit der Normierung aber Neuland beschritten wird, wird jedoch erst die praktische Anwendung zeigen, ob zusätzliche Regelungen oder Präzisierungen der geltenden Normen notwendig sind.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung des GPV vom 29. Februar 2024 an.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Hochfelden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidien (GPV) vom 29. Februar 2024 an.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 12. März 2024

2. Mitteilung an:
- Staatskanzlei Kanton Zürich, per E-Mail (naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - 0.0.0

Dieser Beschluss untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Hochfelden, 14. März 2024

Gemeinderat Hochfelden



Stefan Bickel
Gemeindepräsident



Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Kappel am Albis Sitzung vom 4. März 2024

Beschluss Nr. 2024-48

B3, BEHÖRDEN UND ORGANE, POLITISCHE AKTIVITÄTEN

B3.C, Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Vernehmlassung zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

Ausgangslage und Erwägungen

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht bislang in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt.

Mit Schreiben vom 27. November 2023 lädt die Staatskanzlei des Kantons Zürich den Gemeinderat zur Stellungnahme zur Vernehmlassung ein.

Der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat zur Vernehmlassung bereits Stellung genommen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des VZGV an.
2. Der Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
 - a) Staatskanzlei Kanton Zürich (via Webapplikation "eVernehmlassung")
 - b) GP Martin Hunkeler, Ressortvorsteher Präsidiales (im Protokoll)
 - c) Akten

Namens des Gemeinderates



Martin Hunkeler
Gemeindepräsident



Stefanie Dürnenberger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Versand: 7. März 2024

Gemeinderat

Protokollauszug der 4. Sitzung vom 5. März 2024

31/2024 16 Gemeindeorganisation

**Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im
Verwaltungsverfahren (VeVV)
Vernehmlassung**

Ausgangslage

Die Staatskanzlei unterbreitet mit Schreiben vom 27. November 2023 den Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren zur Vernehmlassung. Die neue Bestimmung soll die bereits gelebte elektronische Kommunikation zwischen Privatpersonen und Behörden regeln. Konkret sollen in der VeVV technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang («Zürikonto») der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Seitens der Staatskanzlei werden bis zum 15. März 2024 die Stellungnahmen via "eVernehmlassungenZH" erwartet.

Erwägungen

Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird aus Sicht der Gemeinden sehr begrüsst. Der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat sich eingehend mit dem Gesetzesentwurf auseinandergesetzt und am 7. Februar 2024 Stellung genommen. Es würdigt dabei diese zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht. Auf das Verfassen einer separaten Stellungnahme kann verzichtet werden.

Beschluss

1. Der Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrensbehandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) wird grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 7. Februar 2024.
2. Der Staatskanzlei wird für die Möglichkeit zur Vernehmlassung gedankt.

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Gemeindepräsident
Daniel Wüest



Gemeindeschreiber
Patric Kubli

Versand: 12. März 2024



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Kanton Zürich, Staatskanzlei
Digitale Verwaltung, Naemi Bucher
Neumühlequai 10, 8090 Zürich
naemi.bucher@sk.zh.ch

Niederweningen, 12. März 2024
CMI 2023-984

Brief Stellungnahme Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bucher

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 27. November 2023 zum Thema "Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass)" und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Vernehmlassung des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) vom 29. Februar 2024.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Präsidiales

Kanton Zürich
Staatskanzlei

naemi.bucher@sk.zh.ch

13. März 2024, Seite 1 | 1
16.01. / dp
Dominic Plüss
T 044 852 37 11
dominic.pluess@oberglatt.ch

**Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass)
Einladung zur Vernehmlassung - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bucher

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich VeVV.

Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird sehr begrüsst. Die Gemeinde Oberglatt schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des VZGV an. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.

Die Regulierungsfolgen der Verordnung bzw. der DigiLex-Vorlage sind nicht zu unterschätzen. Wir ersuchen Sie deswegen, die Gemeinden und Städte frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und sie zu sensibilisieren. Da wir uns der Stellungnahme des VZGV anschliessen, verzichten wir auf eine Wiederholung der Bemerkungen des VZGV zu den einzelnen Paragraphen.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Oberglatt



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

Gemeinde Oberglatt

Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt
T 044 852 37 00, F 044 852 37 93
gemeinde@oberglatt.ch, www.oberglatt.ch

Abheben in
Oberglatt.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 3 vom 11. März 2024

24 **0** **Führung**
0.0.0 **Übergeordnete Erlasse**
Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im
Verwaltungsverfahren - Vernehmlassung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. November 2023 lädt die Staatskanzlei die Politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich bezüglich dem Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 15. März 2024.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann. In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang («Zürikonto») der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Erwägungen

Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird sehr begrüsst. Der Gemeinderat unterstützte bereits die Revision des VRG. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht. Die Regulierungsfolgen der Verordnung bzw. der DigiLex-Vorlage sind nicht zu unterschätzen. Insbesondere für Gemeinden und Städte, die bislang noch über keine elektronische Geschäftsverwaltung verfügen und in den Digitalisierungsbestrebungen noch nicht weit fortgeschritten sind, führt die Trägerumwandlung zu einem nicht unerheblichen Initialaufwand. Der Gemeinderat ersucht deswegen, die Gemeinden und Städte frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und sie zu sensibilisieren.

Folgende allgemeinen Anmerkungen bzw. Anregungen:

§ 1 Abs. 1: Damit eine flächendeckende Umsetzung erfolgen kann und Medienbrüche verhindert werden können, sind allfällige Ausnahmen der Anwendbarkeit mittels Revision der Spezialgesetze zu beseitigen.

§ 5 Abs. 2: Der Gemeinderat unterstützt, dass Beilagen auch in anderen Formaten als PDF eingereicht werden können. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass die Behörde Fachanwendungen installieren muss (z.B. Lesbarkeit von EPS-Dateien). Es sollen daher nur gängige Dateiformate eingereicht werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die Zustellplattform eine Sicherheitsprüfung durchführt, sodass Dateiformate, welche Sicherheitslücken aufweisen (z.B. Word 97), nicht eingereicht werden können. Dies würde andernfalls ein Sicherheitsrisiko für die Behörden bedeuten.

§ 5 Abs. 3: Es wird begrüsst, dass die Behörde die Rechtsfolge im Einzelfall festlegen kann. Die Rechtsfolge kann jedoch einschneidende Konsequenzen haben, weshalb empfohlen wird, mögliche Rechtsfolgen in einer nicht abschliessenden Aufzählung in der Verordnung zu erwähnen. So sind die möglichen Konsequenzen transparent ausgewiesen, ohne dass Rechtslaien die Materialien konsultieren müssen. Vorschlag: Die im erläuternden Bericht ausgeführten Rechtsfolgen sollen in der Verordnung nicht abschliessend aufgeführt werden (z.B. Nichtbeachtung der Beilage oder Nichteintreten auf das Rechtsmittel).

§ 16 Abs. 4: Es wird festgehalten, dass die Akten entweder vernichtet oder zurückgeschickt werden können. Unklar bleibt, welches Organ aufgrund welcher Kriterien diesen Entscheid fällt. Es sollte vermieden werden, dass die jeweilige Behörde dies im Einzelfall entscheiden muss. Physisch eingereichte Akten sollen daher vernichtet werden können. In der Regel erstellt der / die Rekurrent/in eine Kopie der eingereichten Akten, weshalb die Vernichtung der Akten vertretbar ist und so ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

Auch wenn der Gemeinderat die vorgesehenen Digitalisierungsschritte und die damit einhergehende Transformation unterstützen und nicht unnötig verzögern möchten, muss festgestellt werden, dass aus den oben erwähnten Gründen der angestrebte Inkraftsetzungstermin unrealistisch ist. Damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt und die Einführung so ressourcenschonend wie möglich vorgenommen werden kann sowie die Marktgegebenheiten berücksichtigt werden können, sollte für die Gemeinden **das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2028** vorgesehen werden. Damit können allfällige Fehler, welche auf eine überhastete Umsetzung zurückzuführen sind, so gut wie möglich ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorstehende Stellungnahme wird in vorliegender Fassung genehmigt und zuhanden der Staatskanzlei verabschiedet.
2. Der Gemeinderat bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, Zustellung der Unterlagen und Berücksichtigung der Antworten.
3. Mitteilung an
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - Schulpflege (rahel.kruse@pfungen.ch)
 - Akten (digital)

Gemeinderat Pfungen



Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

Versandt: 14. März 2024

Regensdorf, 15. März 2024



Staatskanzlei
Digitale Verwaltung

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV, Neuerlass): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Mit Schreiben vom 27. November 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir folgende Stellung:

Mit der VeVV werden die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes normiert. Es wird angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.

Wir begrüßen insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich als einen entscheidenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation.

Zu den einzelnen technischen Bestimmungen haben wir keine konkreten Anträge. Die wichtigsten Umsetzungsschritte scheinen erfasst zu sein. Damit der Normierung aber Neuland beschritten wird, wird erst die praktische Anwendung zeigen, ob zusätzliche Regelungen oder Präzisierungen der geltenden Normen notwendig sind. Eine enge Begleitung der Umsetzung erscheint uns daher zentral, denn nur mit einem schnellen Handeln bei allfälligen Schwierigkeiten kann sichergestellt werden, dass auch im Verwaltungsverfahren der elektronische Geschäftsverkehr auf Akzeptanz stösst.

Die Implementierung dieser neuen Prozessschritte in der Verwaltung bedeutet sowohl technische als auch organisatorische Herausforderungen für die Gemeinden. Diesem Aspekt ist in der Umsetzung Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident



Stefan Marty

Schreiber



Stefan Pfyl

Gemeinderat

Geschäft Nr. 2023-555
Beschluss Nr. 2024-33
Sitzung 04. März 2024

Gemeinderat
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

A17 GEMEINDEVERWALTUNG
A17.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind.

Mit Schreiben vom 27. November 2023 leitet die Staatskanzlei Zürich bei den Gemeinden des Kantons Zürich ein Vernehmlassungsverfahren zum Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) ein. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 15. März 2024 ab. Mit Datum vom 7. Februar 2024 legt der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) einen Vernehmlassungsentwurf vor, dem sich die Gemeinde Richterswil vollumfänglich anschliessen kann.

Erwägungen

Allgemeine Rückmeldungen

Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird sehr begrüsst. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.

Die Regulierungsfolgen der Verordnung bzw. der DigiLex-Vorlage sind nicht zu unterschätzen. Insbesondere für Gemeinden und Städte, die bislang noch über keine elektronische Geschäftsverwaltung verfügen und in den Digitalisierungsbestrebungen noch nicht weit fortgeschritten sind, führt die Trägerumwandlung zu einem nicht unerheblichen Initialaufwand. Wir ersuchen Sie deswegen, die Gemeinden und Städte frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und sie zu sensibilisieren.

§ 1 Abs. 1 VeVV

Damit eine flächendeckende Umsetzung erfolgen kann und Medienbrüche verhindert werden können, regen wir an, allfällige Ausnahmen der Anwendbarkeit mittels Revision der Spezialgesetze zu beseitigen.

§ 5 Abs. 2 VeVV

Wir unterstützen, dass Beilagen auch in anderen Formaten als PDF eingereicht werden können. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass die Behörde Fachanwendungen installieren muss (z.B. Lesbarkeit von EPS-Dateien). Es sollen daher nur gängige Dateiformate eingereicht werden können.

Wir gehen zudem davon aus, dass die Zustellplattform eine Sicherheitsprüfung durchführt, sodass Dateiformate, welche Sicherheitslücken aufweisen (z.B. Word 97), nicht eingereicht werden können. Dies würde andernfalls ein Sicherheitsrisiko für die Behörden bedeuten.

§ 5 Abs. 3 VeVV

Es wird begrüsst, dass die Behörde die Rechtsfolge im Einzelfall festlegen kann. Die Rechtsfolge kann jedoch einschneidende Konsequenzen haben, weshalb empfohlen wird, mögliche Rechtsfolgen in einer nicht abschliessenden Aufzählung in der Verordnung zu erwähnen. So sind die möglichen Konsequenzen transparent ausgewiesen, ohne dass Rechtslaien die Materialien konsultieren müssen. Vorschlag: Die im erläuternden Bericht ausgeführten Rechtsfolgen sollen in der Verordnung nicht abschliessend aufgeführt werden (z.B. Nichtbeachtung der Beilage oder Nichteintreten auf das Rechtsmittel).

§ 16 Abs. 4 VeVV

Es wird festgehalten, dass die Akten entweder vernichtet oder zurückgeschickt werden können. Unklar bleibt, welches Organ aufgrund welcher Kriterien diesen Entscheid fällt. Es sollte vermieden werden, dass die jeweilige Behörde dies im Einzelfall entscheiden muss. Physisch eingereichte Akten sollen daher vernichtet werden können. In der Regel erstellt der/die Rekurrent/in eine Kopie der eingereichten Akten, weshalb die Vernichtung der Akten vertretbar ist und so ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die Gemeinde Richterswil schliesst sich betreffend Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren der Vernehmlassung des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diese Vernehmlassung bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich (online) einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei (via online Tool)
 - GR-Kanzlei (Aktenablage)

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**




Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

versandt am: - 7. MRZ. 2024



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

3. Sitzung vom 22. Februar 2024, Geschäft Nr. 50

50 0.0.0 Übergeordnete Erlasse

Staatskanzlei, Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV), Neuerlass, Vernehmlassung

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht bislang in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang («Zürikonto») der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Der Staatskanzlei wird für die Einladung zur Vernehmlassung gedankt
2. Nebst der Einführung einer Geschäftsverwaltung, führt die Trägerumwandlung zu einem deutlichen Anstieg der notwendigen Personalressourcen. Die Folgen dieser Regelung führt namentlich in kleineren Gemeinden bis ca. 5'000 Einwohnern mit bis dato schlanken, effizienten Verwaltungsstrukturen und Entscheidungswegen, zu einem enormen Anstieg der Personal- und Sachkosten.
3. Den Gemeinden ist genügend Zeit für die Umsetzung einzuräumen, namentlich auch in Bezug auf die hohen finanziellen und personellen Belastungen, die auf sie zukommen
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Staatskanzlei (e-Vernehmlassung)
 - b) 0.0.0

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 27. Februar 2024

GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll
der 4. Sitzung vom 26. Februar 2024

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Übergeordnete Erlasse	0.0.0
Allgemeines	0.0.0.0

4 **Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im
Verwaltungsverfahren (VeVV) - Vernehmlassung**

G-Nr. 2023-363
40/2024

Mit Mail vom 27. November 2023 unterbreitet die Staatskanzlei Kanton Zürich den Entwurf und Bericht zum Neuerlass "Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)" zur Vernehmlassung.

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. In einem markanten Gegensatz dazu steht das formelle Verwaltungshandeln. Dieses umfasst alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Hier steht die heutige Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Folge davon ist, dass der formelle Verkehr mit den Verwaltungsbehörden grundsätzlich an die Papierform gebunden ist, um rechtsgültig erfolgen zu können. Davon betroffen sind insbesondere rechtsrelevante Eingaben von Privaten an Verwaltungsbehörden (z. B. kann ein Rekurs heute nicht rechtsgültig elektronisch eingereicht werden) und die Zustellung von behördlichen Anordnungen und Entscheiden an Private (z. B. muss ein Rechtsmittelentscheid in Papierform eröffnet werden).

Das Bedürfnis von Privaten (natürliche und juristische Personen) und von Verwaltungsbehörden ist gross, auch im formellen Verfahren rechtsgültig elektronisch handeln zu können. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachen die Zusammenarbeit und dienen der Verfahrensökonomie durch Effizienz in der Leistungserbringung. Aufgrund des dynamischen Umfelds und der rasanten Entwicklungen im digitalen Bereich ist davon auszugehen, dass Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber den Verwaltungsbehörden bei der elektronischen Leistungserbringung weiter zunehmen werden.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann. In der neuen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang "Zürikonto" der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt

Der Gemeinderat ist mit dem Entwurf der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Die Möglichkeit der Stellungnahme wird Staatsschreiberin Dr. iur. Kathrin Arioli verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird die von der Staatskanzlei Kanton Zürich vorgeschlagene Vorlage Neuerlass "Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren" vom 8. November 2023 grundsätzlich begrüsst. Es werden keine Änderungen oder Bemerkungen zur Vorlage vorgebracht.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
 - 3.1. Staatskanzlei Kanton Zürich (naemi.bucher@sk.zh.ch)



GEMEINDERAT STALLIKON

Für richtigen Protokollauszug

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roberto Brunelli', is written over a light blue grid background.

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Versand: 27. Februar 2024



0.0.0

**Gemeinderecht | Übergeordnete Erlasse
Vernehmlassung Verordnung über elektronische
Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV
(Neuerlass)**

Nr. 78

Mit Schreiben vom 27. November 2023 erhalten die Politischen Gemeinden neben weiteren Adressaten die Gelegenheit, sich zum Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV zu äussern.

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert. Auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden herrscht die elektronische Kommunikation vor. Diese Realität jedoch steht bislang in einem markanten Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang "Zürikonto" der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Die Gemeinde Unterengstringen nimmt zum geplanten Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV, gerne wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird sehr begrüsst. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.

Die Regulierungsfolgen der Verordnung bzw. der DigiLex-Vorlage sind nicht zu unterschätzen. Die Trägerumwandlung bringt für die Gemeinden und Städte einen nicht unerheblichen Initialaufwand und Kosten mit sich. Wir ersuchen Sie deswegen, die Gemeinden und Städte frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und zu sensibilisieren.

Zu § 1 Abs. 1

Damit eine flächendeckende Umsetzung erfolgen kann und Medienbrüche verhindert werden können, regen wir an, allfällige Ausnahmen der Anwendbarkeit mittels Revision der Spezialgesetze zu beseitigen.

Zu § 5 Abs. 2

Wir unterstützen, dass Beilagen auch in anderen Formaten als PDF eingereicht werden können. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass die Behörde Fachanwendungen installieren muss (z.B. Lesbarkeit von EPS-Dateien). Es sollen daher nur gängige Dateiformate eingereicht werden können. Wir gehen zudem davon aus, dass die Zustellplattform eine Sicherheitsprüfung durchführt, sodass Dateiformate, welche Sicherheitslücken aufweisen (z.B. Word 97), nicht eingereicht werden können. Dies würde andernfalls ein Sicherheitsrisiko für die Behörden bedeuten.

Zu § 5 Abs. 3

Es wird begrüsst, dass die Behörde die Rechtsfolge im Einzelfall festlegen kann. Die Rechtsfolge kann jedoch einschneidende Konsequenzen haben, weshalb empfohlen wird, mögliche Rechtsfolgen in einer nicht abschliessenden Aufzählung in der Verordnung zu erwähnen. So sind die möglichen Konsequenzen transparent ausgewiesen, ohne dass Rechtslaien die Materialien konsultieren müssen. Vorschlag: Die im erläuternden Bericht ausgeführten Rechtsfolgen sollen in der Verordnung nicht abschliessend aufgeführt werden (z.B. Nichtbeachtung der Beilage oder Nichteintreten auf das Rechtsmittel).

Zu § 16 Abs. 4

Es wird festgehalten, dass die Akten entweder vernichtet oder zurückgeschickt werden können. Unklar bleibt, welches Organ aufgrund welcher Kriterien diesen Entscheid fällt. Es sollte vermieden werden, dass die jeweilige Behörde dies im Einzelfall entscheiden muss. Physisch eingereichte Akten sollen daher vernichtet werden können. In der Regel erstellen Rekurrende eine Kopie der eingereichten Akten, weshalb die Vernichtung der Akten vertretbar ist und so ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV, wird bestens verdankt.
2. Die Gemeinde Unterengstringen nimmt im Sinne der obenstehenden Erwägungen zur Vernehmlassung Stellung.
3. Mitteilung mit Originalunterschrift an:
 - Akten

Mitteilung (Kopie) an:

- Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Frau Naemi Bucher, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, per E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch
- Gemeindepräsident
- Stv. Gemeindeschreiberin
- Leiter Steuern, IT-Verantwortlicher
- Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident



Marcel Balmer

Gemeindeschreiber



Pascal Brun

Beschluss Nr. 21 / Signatur 0.0.0 / Geschäft 2020-231

Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV), Vernehmlassung

Ausgangslage

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert und ist in vielen Bereichen zum Standard geworden. Auch im Bereich des sogenannten informellen Verwaltungshandelns - gemeint sind damit Vorgänge zwischen hoheitlichen Akteuren oder zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Akteuren, welche nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind - herrscht die elektronische Kommunikation vor.

In einem markanten Gegensatz dazu steht das formelle Verwaltungshandeln. Dieses umfasst alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Folge davon ist, dass der formelle Behördenverkehr mit den Verwaltungsbehörden grundsätzlich an die Papierform gebunden ist, um rechtsgültig erfolgen zu können. Davon betroffen sind insbesondere rechtsrelevante Eingaben von Privaten an Verwaltungsbehörden (z.B. kann ein Rekurs heute nicht rechtsgültig elektronisch eingereicht werden) und die Zustellung von behördlichen Anordnungen und Entscheiden an Private (z.B. muss ein Rechtsmittelentscheid in Papierform eröffnet werden).

Das Bedürfnis von Privaten (natürliche und juristische Personen) und von Verwaltungsbehörden ist gross, auch im formellen Verfahren rechtsgültig elektronisch handeln zu können. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachen die Zusammenarbeit und dienen der Verfahrensökonomie durch Effizienz in der Leistungserbringung. Aufgrund des dynamischen Umfelds und der rasanten Entwicklungen im digitalen Bereich ist davon auszugehen, dass Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber den Verwaltungsbehörden bei der elektronischen Leistungserbringung weiter zunehmen werden.

Nach durchgeführter Vernehmlassung hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 13. Juli 2022 eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) beantragt, die es ermöglicht, Verfahrenshandlungen nicht nur in Papierform, sondern auch elektronisch vorzunehmen. Die Änderung des VRG wurde am 30. Oktober 2023 vom Kantonsrat beschlossen. Verschiedene Bestimmungen sind auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen (VeVV) sollen technische und organisatorischen Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang («Zürikonto») der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Mit Schreiben vom 27. November 2023 lädt die Staatskanzlei die Adressaten dazu ein, bis zum 15. März 2024 zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Mit dem Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) sollen die gesetzlichen Grundlagen diesbezüglich geschaffen werden. Die Entwicklung hin zu einem elektronischen Geschäftsverkehr unterstützt der Gemeinderat, schafft sie doch die Möglichkeit, die Digitalisierung im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Rechtsverkehr künftig elektronisch erfolgen soll.

Insbesondere kleinere und mittelgrosse Gemeinden sind von der digitalen Transformation stark betroffen, neben dem eigentlichen ICT-Bereich auch bei den Anpassungen der internen Arbeitsabläufe. Auch die Gemeinde Winkel wünscht sich, frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess einbezogen zu werden. Deshalb erachtet der Gemeinderat die Mitwirkung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) bei der Ausarbeitung der weiteren Details als zweckmässig und dringend wünschenswert, um die Bedürfnisse der Gemeinden in den weiteren Umsetzungsprozess einfließen lassen zu können.

Bezüglich Stellungnahme wird vollumfänglich auf die beiden Eingaben des VZGV und GPV verwiesen. Insbesondere die Stellungnahme des GPV bezüglich Inkrafttretens auf den 1. Januar 2028 unterstützt der Gemeinderat sehr.

Ergänzend nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

§ 11 Bereitstellung von Anordnungen

Abs. 2: Steht eine Anordnung zum Abruf bereit, wird eine elektronische Benachrichtigung an die mitteilungsberechtigte Person mit folgenden Angaben versandt:

- a. Datum der Bereitstellung,*
- b. Name des bereitstellenden Systems.*

Gemäss erläuterndem Bericht wird die Form der Benachrichtigung nicht vorgegeben, um technologischen Entwicklungen und von der Bevölkerung gerne genutzten neuen Diensten Rechnung tragen zu können. Benachrichtigungen können folglich z.B. per E-Mail, Messengerdienst oder SMS erfolgen.

Deshalb beantragt der Gemeinderat, die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Verwaltungsbehörde die möglichen Benachrichtigungskanäle vorgeben kann. Ansonsten hätte dies zur Folge, dass Privatpersonen die Verwaltungsbehörden anweisen können, mit ihnen per Messengerdienste, SMS etc. in Kontakt zu treten, um darauf hinzuweisen, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt. Dies würde bedeuten, dass sich Verwaltungsbehörde mit Messengerdiensten, Mobiltelefonen etc. rüsten müssten, um der Bevölkerung eine Benachrichtigung über jeden Kanal zu ermöglichen, was nicht verhältnismässig erscheint.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat unterstützt den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren im Grundsatz.
2. Der Gemeinderat verweist vollumfänglich auf die Stellungnahmen des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 7. Februar 2024 sowie des Verbandes der Gemeindepräsidenten (GPV) vom 29. Februar 2024. Insbesondere ist das Inkrafttreten

der Teilrevision des VRG als auch der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren per 1. Januar 2028 vorzusehen.

3. Der Staatskanzlei wird beantragt, der in den Erwägungen genannte Antrag im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in den Neuerlass einfließen zu lassen.
4. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
5. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, Naemi Bucher (per E-Mail: naemi.bucher@sk.zh.ch)

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber

Synodalrat



Frau Naemi Bucher
Juristische Sekretärin
Staatskanzlei des Kantons Zürich
per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, 6. März 2024

**Vernehmlassung zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im
Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass)**

Sehr geehrte Frau Bucher

Gerne reichen wir Ihnen innert der Frist bis zum 15. März 2024 die Vernehmlassungsantwort der Römisch-katholischen Körperschaft zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass), ein.

Wir danken Ihnen, dass wir die Gelegenheit zur freien Vernehmlassung wahrnehmen können.

Die Vorlage ist zu begrüssen und zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen der VeVV hat die Römisch-katholische Körperschaft keine generellen Anmerkungen.

Bereits in unserer Vernehmlassungsantwort vom 22. November 2021 zu den Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hatten wir darauf hingewiesen, dass jede der 74 römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons ist. Deren Exekutiven sind in der Regel mit Laienbehörden im Milizsystem zusammengesetzt. Entsprechend sind die personellen und technischen Ressourcen oftmals knapp. Von Ausnahmestimmungen im Recht der Katholischen Kirche im Kanton Zürich betreffend die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren möchte die Römisch-katholische Körperschaft jedoch dennoch absehen, da die Körperschaft und die Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Zürich mit dem staatlichen kantonalen Recht im Einklang stehen sollten, da sie ansonsten – nach der Umsetzung der Vorlage im Kanton – z.B. mit den politischen Gemeinden und dem Kanton nicht mehr adäquat und zeitgemäss kommunizieren könnten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Dennoch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren per 1. Januar 2025 eventuell nicht allen römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich fristgerecht gelingen könnte.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Raphael J.-P. Meyer
Präsident Synodalrat



Markus Hodel
Generalsekretär



c/o Obergericht des Kantons Zürich
Postfach, 8021 Zürich

Staatskanzlei
Frau Staatsschreiberin
Dr. iur. Kathrin Arioli
Postfach
8090 Zürich

Per E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, den 14. März 2024

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV). Das Verwaltungsgericht und das Obergericht nehmen seitens der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte diese Gelegenheit gerne wahr, das Sozialversicherungsgericht verzichtet auf eine Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Regelungsumfang der VeVV und zu den erforderlichen gesetzlichen Anpassungen für die Verwaltungsgerichtsverfahren

Die VeVV bezieht sich nicht bloss vom Wortlaut (Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren), sondern auch von den in der Verordnung genannten Delegationsnormen (§ 4e Abs. 1 und 3, § 4f Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]) allein auf das *Verwaltungsverfahren*. Die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren finden jedoch gemäss § 70 VRG bzw. § 70 in Verbindung mit § 86 VRG ergänzend auch auf das *verwaltungsgerichtliche Verfahren* bzw. das Klageverfahren Anwendung, soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz (oder eine spezialgesetzliche Regelung, insbesondere im Bau- und Steuerrecht) keine abweichenden Vorschriften enthält (so auch Bericht VeVV, S. 3). Auch das Baurekursgericht und das Steuerrekursgericht wenden die im zweiten Abschnitt des VRG enthaltenen Verfahrensbestimmungen über den Rekurs sinngemäss an (vgl. § 115 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG] und Martin Bertschi/Kaspar Plüss in: Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 11). Sodann kommen – entgegen den Erläuterungen im Bericht (S. 3)

– auch im Bereich der Justizverwaltung die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Gerichte zur Anwendung. Gleichwohl besteht keine gültige Delegationsnorm an den Regierungsrat, um auch die gerichtlichen Verfahren zu regeln.

Um verfahrensrechtliche Transparenz zu schaffen und die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit den geplanten bundesrechtlichen Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Zivil- und Strafrechtspflege (Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ]) zu koordinieren, erachten wir es als notwendig, dass zusammen mit der Revision des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) eine entsprechende Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes eingeleitet wird. Insbesondere ist die elektronische Kommunikation über die Justizplattform Justitia.Swiss für die Gerichte ausdrücklich und einheitlich zu regeln.

2. Alternative Übermittlungssysteme im Pilotbetrieb

§ 2 VeVV regelt die zulässigen Kommunikationskanäle für elektronische Verfahrenshandlungen. Neben den Zustellplattformen, die gestützt auf Art. 2 und 3 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) vom Bund anerkannt worden sind, sind auch weitere elektronische Kanäle zulässig, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Um eine klare Rechtsgrundlage für die Nutzung der Justizplattform Justitia.Swiss als weiteren elektronischen Kanal zu haben, schlagen wir vor, in § 2 VeVV einen Verweis auf Art. 13a VeÜ-ZSSV zu den alternativen Übermittlungssystemen im Pilotbetrieb aufzunehmen.

3. Trägerwandlung

Die Vorgabe in § 16 Abs. 3 VeVV, dass bei der Digitalisierung physischer Dokumente eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden muss, hat einen sehr grossen Aufwand zur Folge. Wir erachten es als ausreichend, wenn den Vorgaben im E-BEKJ entsprechend (Art. 29), die elektronischen Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem ZertES versehen werden.

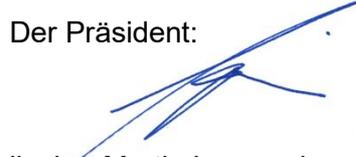
4. Bemerkungen zur Festsetzung des Inkrafttretens

Die Umstellung auf digitale und hybride Gerichtsprozesse ist aus technischer, organisatorischer, personeller und kultureller Sicht komplex und bedarf eine Koordination mit anderen Projekten auf Bundes- und Kantonebene, welche einer anderen zeitlichen Planung folgen. Angesichts dessen, dass es rund neun Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur elektronischen Kommunikation sowie der VeVV nach wie vor offene Rechtsfragen gibt und auch aus technischer Sicht die Umsetzung der elektronischen Kommunikation mit dem Amt für Informatik in wesentlichen Punkten nicht geklärt ist, erachten wir ein Inkrafttreten per 1. Januar 2025 als verfrüht. Die

Planung einer solch komplexen Umstellung kann nicht mit der notwendigen Sorgfalt angegangen werden und wir befürchten, dass durch einen voreiligen Wechsel zum elektronischen Verfahren das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der öffentlichen Behörden und Justizorganisationen nachhaltig gestört werden könnte.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte

Der Präsident:



lic. jur. Martin Langmeier
Präsident des Obergerichts

Der Sekretär:



lic. jur. Alberto Nido
Generalsekretär des Obergerichts

Hinwil, 13. März 2024

**Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren
(VeVV, Neuerlass): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Dr. Kathrin Ariol

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Vernehmlassung über die Verordnung bezüglich elektronischer Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV), wie sie uns am 27. November 2023 zugegangen ist. Hiermit möchten wir gerne unsere Stellungnahme darlegen. Wir sehen die neuen rechtlichen Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich insgesamt als einen bedeutenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation positiv an. Wir haben keine Anträge zu einzelnen Absätzen.

Einzig anzumerken haben wir, dass wir es als äusserst knapp erachten, das Ganze per 01. Januar 2025 in Kraft setzen zu lassen.

Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen in den Verwaltungen möchten wir beliebt machen, der Inkraftsetzung mehr Zeit zu geben.

Dies würden den Gemeinden eine korrekte und durchdachte Implementierung ermöglichen.

Vielen Dank für das Einbeziehen unserer Antwort.

Freundliche Grüsse,

Für die Mitte Kanton Zürich

Tina Deplazes
Kantonsrätin

Stellungnahme der FDP Kanton Zürich

Kanton Zürich
Staatskanzlei Digitale Verwaltung
Naemi Bucher
Neumühlequai 10
8090 Zürich
naemi.bucher@sk.zh.ch

1. März 2024

Stellungnahme der FDP des Kantons Zürich

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass)

Die FDP Kanton Zürich unterstützt Digitalisierungsbemühungen in der Verwaltung und insbesondere auch im Verwaltungsverfahren. Der Nachholbedarf ist gross. Der vorliegende Entwurf zur «Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren» wird begrüsst. Die Verordnung nicht nur zur Vereinfachung der Verfahren beitragen, sondern auch für Kostenersparnis sorgen, da der postalische Schriftverkehr in vielen Fällen nicht mehr notwendig sein wird.

Freundlicher Gruss
FDP Kanton Zürich

Auszug aus dem Protokoll der Schulpflege

Protokoll Nr. 7 vom 25. März 2024

165 **2.0.0.0.1.0 Allgemeines**
Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im
Verwaltungsverfahren - Vernehmlassung

Sachverhalt:

Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren - Vernehmlassung

Gesetzliche Grundlagen:

VeVV

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 lädt Regierungsrätin Jaqueline Fehr die Politischen Gemeinden und Schulen des Kantons Zürich ein, sich bezüglich Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. März 2024.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Verwaltungsverfahren mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden kann. In der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen sollen technische und organisatorische Einzelheiten geregelt werden, die für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren unablässig sind. Im Vernehmlassungsentwurf werden insbesondere Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen sowie das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung geregelt. Im letzten Abschnitt wird der Webzugang («Zürikon-to») der Staatskanzlei zu ausgewählten elektronischen Behördenleistungen des Kantons eingeführt.

Erwägungen:

Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird von der

Schulpflege sehr begrüsst. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.

Finanzielles:

Die Kosten der Digitalisierung - welche einen vorübergehenden Mehraufwand bedeuten - sind vielerorts noch nicht budgetiert. Auch der personelle Ressourcenbedarf muss noch abgeschätzt werden.

Insbesondere ist dabei an:

- die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung oder neuer Fachanwendungen für Behördenleistungen
- die Digitalisierung alter Akten bis spätestens am 1. Januar 2027 zu denken.

Zudem muss jede Behörde am 1.1.2025 mindestens über eine elektronische Adresse auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattformen verfügen sowie qualifizierte elektronische Signaturen für Mitarbeitende und geregelte elektronische Siegel. Auch diese Kosten bzw. entsprechende personelle Ressourcen müssen zwingend im Budget abgebildet werden können. Für einen sauberen Budgetprozess muss den Gemeinden eine entsprechende Frist gewährt werden, die geplante Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025 ist daher um mindestens 2-3 Jahre zu verschieben.

Rechtliches Gehör - Fristwahrung bei Anordnungen (§10):

Anordnungen werden zum Abruf bereitgestellt und gelten damit als zugestellt, sofern die mitteilungsrechtliche Person mit einer Mitteilung rechnen musste (§ 10a VRG). Diese Bestimmung ist relevant bezüglich der Fristwahrung insbesondere auch im Zusammenhang mit Kündigungen, Disziplinarmaßnahmen, Schullaufbahnentscheiden.

§ 10a Abs. 4 VRG: Kann die Benachrichtigung, dass eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist, elektronisch nicht zugestellt werden oder ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab, wird die Anordnung in Papierform mitgeteilt, sofern ein inländisches Zustelldomizilbekannt ist.

Es besteht eine Rechtsunsicherheit, wenn Eltern eine Anordnung nicht abrufen.

Es gilt die Bestimmung, dass innert 7 Tagen zugestellt (siehe § 10a Abs. 2). Nun widerspricht diese zitierte Regelung in Abs. 4 dieser Annahme in Abs. 2 oder schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Der Zustellnachweis kann nicht in derselben Masse erbracht werden, wie unter bisherigem Recht. Das kann dazu führen, dass sämtliche Anordnungen sowohl elektronisch als auch in Papierform verschickt werden, nur um sicherzugehen – doppelter Aufwand.

Auch wenn der Schulpflege die vorgesehenen Digitalisierungsschritte und die damit einhergehende Transformation unterstützen und nicht unnötig verzögern möchten, muss festgestellt werden, dass aus den oben erwähnten Gründen der angestrebte Inkraftsetzungstermin unrealistisch ist. Damit den Schulen genügend Zeit bleibt und die Einführung so ressourcenschonend wie möglich vorgenommen werden kann sowie die Marktgegebenheiten berücksichtigt werden können, sollte für die Schulen das **Inkrafttreten auf den 1. Januar 2028** vorgesehen werden. Damit können allfällige Fehler, welche auf eine überhastete Umsetzung zurückzuführen sind, so gut wie möglich ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Die Schulpflege beschliesst:

1. Die vorstehende Stellungnahme wird in vorliegender Fassung genehmigt und zuhanden der Staatskanzlei verabschiedet.
2. Die Schulpflege bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, Zustellung der Unterlagen und Berücksichtigung der Antworten.
3. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (naemi.bucher@sk.zh.ch)
 - Archivdossier



Schulpflege Pfungen

Reith Pascal
Präsident der Schulpflege



Seraina Sigrist
Stv. Abteilungsleiterin Bildung

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
89010	SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren. Die SP Kanton Zürich unterstützt den Entwurf zur VeVV ZH im Grundsatz. Gleichwohl gibt der Entwurf zur VeVV ZH zu nachfolgenden Bemerkungen Anlass. Der SP Kanton Zürich vermisst klare Bestimmungen zur diskriminierungsfreien Benützung der elektronischen Plattform. So enthält der Entwurf zur VeVV ZH keine Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen. Es muss nach Ansicht der SP Kanton Zürich sichergestellt werden, dass auch diese Personen Zugang zu dieser Plattform haben. Dies gilt umso mehr, wenn diese dem Obligatorium nach § 4d nVRG ZH unterstehen. Weiter ist unklar, welche weiteren elektronischen Kanälen nach § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH des Entwurfs zur VeVV ZH gemeint ist. Nach Ansicht der SP Kanton Zürich ist es zentral, dass einheitliche Kanäle für die gesamte Rechtspflege genutzt werden. Es macht keinen Sinn, gewisse Kanäle nur für die Verwaltungsrechtspflege zu öffnen. Weiter stellen sich auch Fragen nach dem Datenschutz und der sicheren Übermittlung. Dazu wären weitergehende Regelungen notwendig. Die SP Kanton Zürich beantragt die ersatzlose Streichung von § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH. Sodann ist unklar, weshalb nach § 7 E-VeVV ZH auch Eingaben zulässig sein sollen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Nach einer grammatikalischen Auslegung dieser Bestimmung wäre demnach eine Eingabe rechtsgültig erfolgt, wenn die Person anhand ihres amtlichen Ausweises identifiziert ist. Wie diese Identifikation erfolgt, wird im Entwurf zur VeVV ZH nicht weiter ausgeführt. Dazu wären aber aus Gründen der Rechtssicherheit detaillierte Regelungen notwendig. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist unklar, ob die Beilage eines Scans des amtlichen Ausweises genügend wäre. Eine solche Regelung, welche eine (weitere) Differenz zur Zivil- und Strafrechtspflege schafft, ist der Rechtssicherheit abträglich. Es leuchtet nicht ein, weshalb neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere Identifizierungsmöglichkeiten bestehen sollen, bei der die Identifizierung der Absenderin bzw. des Absenders nicht einwandfrei erfolgen kann. Es darf von sämtlichen Personen, welche dem Obligatorium unterstehen (§ 4d nVRG ZH), ohne weiteres verlangt werden, dass diese über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Bereits heute verfügen zahlreiche Personen, welche dem Obligatorium nach § 7d nVRG ZH unterstehen, über eine qualifizierte elektronische Signatur. Die vorgesehenen Ausnahmen sind der Rechtssicherheit abträglich und die weiteren Ausnahmen würden – verglichen mit der Zivil- und Strafrechtspflege – quer in der Landschaft stehen und wären der Rechtssicherheit klar abträglich. Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 E-VeVV ZH.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		

Die SP Kanton Zürich steht einem Surrogat der elektronischen Signatur bei behördlichen Anordnungen durch ein elektronisches Siegel sehr kritisch gegenüber. Es leuchtet nicht ein, weshalb davon abgewichen werden soll. Im Sinn des Prinzips der gleich langen Spiesse und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ist es aus Sicht der SP Kanton Zürich angezeigt, alle Anordnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 13 Abs. 2 E-VeVV ZH.

Schliesslich fehlt nach Ansicht der SP Kanton Zürich eine Konkretisierung von § 12 Abs. 3 nVRG ZH. Es muss sichergestellt werden, dass Personen, welche die elektronische Übermittlung nutzen, keine Nachteile zu gewärtigen haben, wenn die Plattform nicht erreichbar war, die elektronische Signatur nicht angebracht werden konnte oder die Übermittlung aus anderen technischen Gründen nicht möglich war. Für diesen Fall ist in der VeVV ZH eine Ausnahme vom Obligatorium nach § 7d nVRG ZH vorzusehen. Weiter ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung wegen technischer Probleme nicht gleich streng gehandhabt werden, wie die Voraussetzungen für die Fristwiederherstellung nach § 12 VRG ZH. Eine derart strenge Handhabung würde dem Zweck der Ermöglichung von elektronischen Verfahrenshandlungen komplett zuwiderlaufen.

Abschliessend bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen sowie für die Kenntnisnahme.

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 2. Abs. 1 lit. b		

89011	SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Die SP Kanton Zürich beantragt die ersatzlose Streichung von § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH. Begründung Weiter ist unklar, welche weiteren elektronischen Kanälen nach § 2b Abs. 1b E-VeVV ZH des Entwurfs zur VeVV ZH gemeint ist. Nach Ansicht der SP Kanton Zürich ist es zentral, dass einheitliche Kanäle für die gesamte Rechtspflege genutzt werden. Es macht keinen Sinn, gewisse Kanäle nur für die Verwaltungsrechtspflege zu öffnen. Weiter stellen sich auch Fragen nach dem Datenschutz und der sicheren Übermittlung. Dazu wären weitergehende Regelungen notwendig.
-------	--------------------------	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 7. Abs. 1		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 2. Abs. 1 lit. b		
89018	SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 E-VeVV ZH. Begründung Sodann ist unklar, weshalb nach § 7 E-VeVV ZH auch Eingaben zulässig sein sollen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Nach einer grammatikalischen Auslegung dieser Bestimmung wäre demnach eine Eingabe rechtsgültig erfolgt, wenn die Person anhand ihres amtlichen Ausweises identifiziert ist. Wie diese Identifikation erfolgt, wird im Entwurf zur VeVV ZH nicht weiter ausgeführt. Dazu wären aber aus Gründen der Rechtssicherheit detaillierte Regelungen notwendig. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist unklar, ob die Beilage eines Scans des amtlichen Ausweises genügend wäre. Eine solche Regelung, welche eine (weitere) Differenz zur Zivil- und Strafrechtspflege schafft, ist der Rechtssicherheit abträglich. Es leuchtet nicht ein, weshalb neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere Identifizierungsmöglichkeiten bestehen sollen, bei der die Identifizierung der Absenderin bzw. des Absenders nicht einwandfrei erfolgen kann. Es darf von sämtlichen Personen, welche dem Obergatorium unterstehen (§ 4d nVRG ZH), ohne weiteres verlangt werden, dass diese über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Bereits heute verfügen zahlreiche Personen, welche dem Obligatorium nach § 7d nVRG ZH unterstehen, über eine qualifizierte elektronische Signatur. Die vorgesehenen Ausnahmen sind der Rechtssicherheit abträglich und die weiteren Ausnahmen würden – verglichen mit der Zivil- und Strafrechtspflege – quer in der Landschaft stehen und wären der Rechtssicherheit klar abträglich.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 13. Abs. 2		
89019	SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von § 13 Abs. 2 E-VeVV ZH. Begründung Die SP Kanton Zürich steht einem Surrogat der elektronischen Signatur bei behördlichen Anordnungen durch ein elektronisches Siegel sehr kritisch gegenüber. Es leuchtet nicht ein, weshalb davon abgewichen werden soll. Im Sinn des Prinzips der gleich langen Spiesse und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ist es aus Sicht der SP Kanton Zürich angezeigt, alle Anordnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.



Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

E-Mail an:

naemi.bucher@sk.zh.ch

6. März 2024 SR.23.876-2

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass) - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2023 haben Sie die Stadt Winterthur zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Stadt Winterthur begrüsst insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich als einen entscheidenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation.

Mit der VeVV werden nun die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes normiert. Es wird offenbar angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.

Zu den einzelnen technischen Bestimmungen haben wir keine konkreten Anträge. Die wichtigsten Umsetzungsschritte scheinen erfasst zu sein. Da mit der Normierung aber Neuland beschritten wird, wird erst die praktische Anwendung zeigen, ob zusätzliche Regelungen oder Präzisierungen der geltenden Normen notwendig sind. Eine enge Begleitung der Umsetzung erscheint uns daher zentral, denn nur mit einem schnellen Handeln bei allfälligen Schwierigkeiten kann sichergestellt werden, dass auch im Verwaltungsverfahren der elektronische Geschäftsverkehr auf Akzeptanz stösst.

Die Implementierung dieser neuen Prozessschritte in der Verwaltung bedeuten sowohl technische als auch organisatorische Herausforderungen für die Stadt Winterthur. Eine blosser Einrichtung eines Kanals über eine der beiden sicheren Zustellplattformen (IncaMail oder PrivaSphere Secure Messaging) reicht nicht aus. Um allen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen und den Nutzenden gerecht werden zu können, müssen die Verfahren und Prozesse in der Regel in bestehende oder neue Geschäftsverwaltungssysteme eingeführt werden. Dies bedingt eine Projektorganisation, welche für die Überführung der Verfahren auf den elektronischen

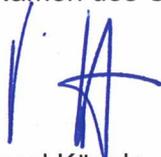
Weg verantwortlich zeichnet. Solche grossen IT-Projekte benötigen Zeit und Ressourcen. Aus diesen Gründen ist der angestrebte Inkraftsetzungstermin unrealistisch. Damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt und die Einführung so ressourcenschonend wie möglich vorgenommen werden kann, sollte

das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027 vorgesehen werden.

Durch diese längere Übergangsfrist können allfällige Fehler, welche auf eine überhastete Umsetzung zurückzuführen sind, so gut wie möglich ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber



Per E-Mail

Kanton Zürich
Staatskanzlei, Digitale Verwaltung
Naemi Bucher
naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, 13. März 2024

Vernehmlassung VeVV

Guten Tag

Der Stadtrat bedankt sich für die Einladung vom 27. November 2023 zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV, Neuerlass).

Vorab möchte der Stadtrat als **zentrales Anliegen** folgenden Punkt betonen: Wir erachten das geplante Datum des Inkrafttretens der neuen VRG- und VeVV-Bestimmungen per 1. Januar 2025 ohne angemessene Übergangsfristen als **verfrüht**. Realistisch erscheint eine Umsetzung der neuen Vorgaben zum elektronischen Verkehr in der Stadt Zürich bis am 1. Januar 2028 (zur Begründung vgl. nachfolgend Ziff. 1–3).

Im Einzelnen äussert sich der Stadtrat zur Vorlage wie folgt:

A. Inkrafttreten per 1. Januar 2025

1. Datum und Übergangsfrist: Gemäss dem Erläuterungsbericht zur VeVV vom 8. November 2023 (S. 21) sollen die VRG-Teilrevision und die neue Verordnung (VeVV) per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sämtliche Verfahren Anwendung – auch auf jene, die in diesem Zeitpunkt rechtshängig sind (Übergangsbestimmungen VRG, Abs. 1). Einzig in Bezug auf die Pflicht, physische in elektronische Akten umzuwandeln, besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (Übergangsbestimmungen VRG, Abs. 2 und 3).

2. Zu kurze Frist: Aus Sicht der Stadt Zürich ist das geplante Datum des Inkrafttretens per 1. Januar 2025 nicht realistisch, zumal der Regierungsrat die VeVV kaum vor Mitte 2024 erlassen wird. Vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen müssen zahlreiche zeitaufwändige Vorabklärungen und Umsetzungsmassnahmen mit unterschiedlichen verwaltungsinternen und -externen Stellen vorgenommen werden. Auch wenn der Kanton sowie die Organisation egovpartner die Gemeinden bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen unterstützen, erweist sich das geplante Inkraftsetzungsdatum in der Stadt Zürich nicht als praktikabel. Bis zur Inkraftsetzung sind insbesondere folgende Handlungsfelder umzusetzen:



2/10

- Abklärungen der elektronischen Kanäle, die in der Stadt Zürich massgeblich sein sollen, insbesondere in Bezug auf den bestehenden gesamtstädtischen Kanal «MeinKonto», aber auch auf weitere, spezifische Kanäle (vgl. hinten, Ziff. 7).
- Abklärung, Beschaffung und Einrichtung der erforderlichen technischen Hilfsmittel, insbesondere in Bezug auf elektronische Zustellplattformen des Bundes und allfällige städtische Kanäle, elektronische Signaturen und Siegel, elektronische Adressen, Webzugänge, Ablage von Quittungen, Archivierung von eingereichten Dokumenten, Fachapplikationen usw.
- Schulung der Mitarbeitenden, insbesondere in Bezug auf die Erstellung und Verifizierung von elektronischen Signaturen, den Trägerwandel, den Ablauf der Identifikation verfahrensbetroffener Personen, die Prüfung von elektronischen Eingaben, die Erstellung von elektronischen Anordnungen, die Beurteilung von Dateiformaten und die Organisation des elektronischen Postein- und -ausgangs.
- Abstimmung der Massnahmen auf die – parallel laufende – Teilrevision des Steuergesetzes (vgl. KR-Vorlage 5865, insbesondere in Bezug auf § 109c E-StG).
- Prüfung der Notwendigkeit eines städtischen Erlasses.
- Erstellung von internen Weisungen und Merkblättern.
- Vorbereitung und Umsetzung der verwaltungsinternen und -externen Kommunikation.

3. Inkrafttreten per Januar 2028: Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Stadt Zürich von grosser Bedeutung, das vom Regierungsrat angestrebte Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen mindestens um drei Jahre – auf den 1. Januar 2028 – zu verschieben. Denkbar wäre auch ein partielles Inkrafttreten per 1. Januar 2025 in Bezug auf die kantonalen Verwaltungsbehörden, während den Gemeinden – auch in Bezug auf die Pflichten gemäss § 4d VRG – eine dreijährige Übergangsfrist einzuräumen wäre.

B. Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2 VeVV)

4. Innerkommunale Verfahrenshandlungen: In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 VeVV sollte festgehalten werden, dass den Gemeinden ein Spielraum zukommt, was die Anwendung der neuen Bestimmungen auf innerkommunale Verfahrenshandlungen betrifft, z. B. im Rahmen eines Neubeurteilungsverfahrens oder von personalrechtlichen Verfügungen.



3/10

C. Zustellplattformen des Bundes (§ 2 lit. a VeVV)

5. Simap: Aus § 2 VeVV und den Erläuterungen geht nicht hervor, ob es sich bei Simap um einen zulässigen Kanal für elektronische Verfahrenshandlungen handelt. Die Frage sollte im Rahmen der Erläuterungen erörtert werden, da Simap den Gemeinwesen als elektronische Plattform für Ausschreibungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens dient.

D. Weitere elektronische Kanäle (§ 2 lit. b VeVV)

6. Zuständigkeit der Prüfung: Die VeVV und die Erläuterungen lassen offen, wer die Kriterien für die Zulässigkeit eines weiteren elektronischen Kanals gemäss § 2 lit. b Ziff. 1–3 VeVV beurteilt.

- Ist es Sache des Kantons oder der Gemeinden, die Zulässigkeitskriterien zu prüfen bzw. eine formelle Genehmigung für einen elektronischen Kanal zu erteilen?
- Oder nimmt die betreffende Verwaltungsbehörde lediglich eine nicht-förmliche Prüfung vor und teilt der Staatskanzlei anschliessend gemäss § 4 Abs. 3 VeVV mit, dass der betreffende elektronische Kanal in das Verzeichnis auf der kantonalen Webseite aufzunehmen sei?
- Prüft die Staatskanzlei die Zulässigkeitskriterien im Rahmen von § 4 Abs. 4 VeVV, bevor sie einen elektronischen Kanal in das Verzeichnis aufnimmt?

7. Bestehende städtische Kanäle: Die Stadt Zürich kennt bereits heute diverse elektronische Kanäle. Diese werden teilweise auch im Rahmen von Verfahrenshandlungen genutzt, die von den künftigen Bestimmungen erfasst werden. Beispiele: «Mein Konto»; «Meine Kinder»; elektronisches Portal von Human Resources; elektronische Plattform zur Eingabe von Kulturförderungsgesuchen. Um beurteilen zu können, ob diese und weitere elektronischen Applikationen den Anforderungen gemäss § 2 lit. b Ziff. 1-3 VeVV genügen bzw. – falls nein – welche zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden müssten, ist es für die Stadt Zürich von grosser Bedeutung, die in Ziff. 6 umschriebene Zuständigkeitsfrage so rasch wie möglich zu klären.

8. Identifikation: § 2 lit. b Ziff. 1-3 VeVV enthält drei Zulässigkeitskriterien für weitere elektronische Kanäle, nämlich 1. sichere Übermittlung, 2. unveränderte Übermittlung, 3. eindeutige Feststellbarkeit von Eingabe- bzw. Abrufzeitpunkten. Es stellt sich die Frage, ob als viertes Zulässigkeitskriterium vorausgesetzt werden sollte, dass der Kanal die Partei bzw. ihren Vertreter eindeutig identifizieren kann (vgl. Art. 20 BEKJ sowie Art. 6a Abs. 4 lit. a E-VwVG gemäss BEKJ-Entwurf). Ebenfalls unklar erscheint, ob die *Interoperabilität* mit anderen elektronischen Kanälen ein zusätzliches Zulässigkeitskriterium für einen elektronischen Kanal i. S. v. § 2 lit. b VeVV darstellen sollte (vgl. Erläuterungen zu § 2 lit. a VeVV, S. 5).



4/10

E. Massgebliche Kanäle (§ 3 VeVV)

9. Bundes-Plattform (§ 3 Abs. 1 VeVV): Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellen sich folgende Fragen:

- Muss ein Gemeinwesen, das über einen «weiteren elektronischen Kanal» i. S. v. § 2 lit. b VeVV verfügt, zwingend zusätzlich einen Bundeskanal i. S. v. § 2 lit. a VeVV anbieten?
- Können die verfahrensbetroffenen Personen folglich wählen, ob sie ihre Eingabe in einem Verfahren, für das ein «weiterer elektronischer Kanal» vorgesehen ist, zusätzlich über eine Zustellplattform des Bundes einreichen?
- Oder besteht die Möglichkeit, dass eine bestimmte Verwaltungsbehörde (z. B. das Schul- und Sportdepartement) einzig Eingaben über einen spezifischen «weiteren elektronischen Kanal» zulässt (z. B. «Meine Kinder»), so dass eine Eingabe an diese Behörde als unzulässig zu erachten wäre, wenn sie über eine Bundesplattform erfolgen würde?

Die erheblichen Zusatzkosten, die aufgrund der Pflege von mehreren elektronischen Kanälen resultieren, sprechen aus Sicht der Stadt Zürich dagegen, die Gemeinden bzw. Verwaltungsbehörden dazu zu verpflichten, einen Bundeskanal anzubieten, wenn sie bereits über einen kantonalen oder kommunalen Kanal verfügen.

10. Weiterer elektronischer Kanal (§ 3 Abs. 3 VeVV): Bedeutet die Singular-Formulierung in dieser Bestimmung (*ein* Kanal), dass die Verwaltungsbehörde im Rahmen von § 2 lit. b VeVV – neben dem Bundeskanal gemäss § 2 lit. a VeVV – höchstens *einen* weiteren elektronischen Kanal (des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) als massgeblich bezeichnen darf? Ist mit dem Begriff «Verwaltungsbehörde» in § 3 Abs. 3 VeVV die gesamte Verwaltung eines Gemeinwesens gemeint, oder aber jede Organisationseinheit, die ein öffentliches Organ i. S. v. § 3 IDG bildet?

F. Dateiformat von Eingaben (§ 5 VeVV)

11. Beilagen (§ 5 Abs. 2 VeVV): Die Bestimmung ist unseres Erachtens zu offen formuliert. Mit einer eingrenzenderen Formulierung sollte verhindert werden, dass die Parteien Beilagen in nicht-gängigen oder nicht-sicheren Formaten einreichen. Ebenso muss gewährleistet werden, dass Beilagen nur in Formaten eingereicht werden, die die empfangenden Behörden ablegen – und später archivieren – können. Denkbar wäre einerseits eine Pflicht, sämtliche Dokumente im Format PDF einzureichen (vgl. Art. 6 Abs. 1 VeÜ-ZSSV). Als – im Vergleich zu einer PDF-Pflicht – weniger restriktive Möglichkeit kommt sodann eine Regelung in Frage,



5/10

wie sie der Bund in Art. 5 Abs. 1 VeÜ-VwV vorsieht. Ferner könnte auch der Grundsatz statuiert werden, dass Dateien nur im Fall des Einverständnisses der verfahrensführenden Verwaltungsbehörde in einem anderen Format als PDF eingereicht werden. Schliesslich könnten die zulässigen Formate – nach Anhörung der Gemeinden – auch abschliessend in der VeVV geregelt werden (vgl. Entwurf BEKJ, BBI 2023 680 ff.).

12. Säumnisfolgen bei Formatfehlern (§ 5 Abs. 3 und 4 VeVV): Es wäre hilfreich, wenn in den VeVV-Erläuterungen – neben der momentanen Umschreibung auf S. 7 – anhand von konkreten Fällen dargelegt würde, welche Rechtsfolgen in welchen Fällen verhältnismässig sind. Beispiele: Rechtsfolge des Nichteintretens bei fehlendem Fristwahrungsnachweis; Rechtsfolge der Nichtbeachtung im Fall eines Dokuments, das nicht zwingend erforderlich ist, um die Eintretensvoraussetzungen zu beurteilen. Ferner sollten sich die Erläuterungen – allenfalls auch im Zusammenhang mit §§ 8 und 9 VeVV – zur Frage äussern, ob die Behörde von einer Partei verlangen darf, eine Beilage auf Papier nachzureichen, wenn sie die Datei aufgrund des Formats nicht öffnen kann oder wenn sie die Originaldokumente zur Überprüfung ihrer Echtheit benötigt (vgl. Art. 21a Abs. 3 VwVG gemäss Entwurf BEKJ; Art. 8a Abs. 1 lit. a VeÜ-ZSSV).

13. Unleserliche Eingaben: Auch eine Datei, die die Behörde öffnen kann (§ 5 Abs. 4 VeVV), bzw. eine Eingabe, die als «vollständig abgegeben» gilt (§ 11 Abs. 4 VRG), kann formelle Mängel aufweisen, etwa wegen (teilweise) fehlender Leserlichkeit (schlechte Qualität der Auflösung) oder weil einzelne Seiten eines Dokuments nicht eingescannt wurden. Für solche Fälle sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsfolgen gemäss § 5 Abs. 3 VRG anwendbar sind (Zurückweisung zur Verbesserung), soweit die Fristwahrungsgrundsätze eine Nachbesserung zulassen. In diesem Zusammenhang sollte – allenfalls im Rahmen von § 9 VeVV – die Möglichkeit bestehen, ein Dokument oder einen Teil davon auszudrucken und physisch einzureichen, falls keine Gefahr besteht, dass dadurch Fristvorschriften umgangen werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b VeÜ-VwV).

G. Identitätsprüfung (§ 7 VeVV)

14. Anwendungsbereich: § 7 VeVV bezieht sich einzig auf Eingaben der Parteien an die Behörde. Für die Eröffnung von Anordnungen sind die Anforderungen an die Identifikation der Person jedoch ebenfalls relevant.

15. Unterzeichnungspflicht: Im Regierungsratsbericht zu § 4f Abs. 1 VRG (S. 23) wird der Begriff der «unterschriftenbedürftigen Eingabe» nur auf sehr allgemeine Weise umschrieben. Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 VeVV wäre es hilfreich, die Unterzeichnungspflicht in den Erläuterungen zu konkretisieren. Die Frage ist für die Gemeinden von grosser Bedeutung, da in der Praxis mit zahlreichen elektronisch eingereichten Gesuchen von Personen zu rechnen ist, die über keine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und die deshalb gemäss § 7 Abs. 1 VeVV identifiziert werden müssen.



6/10

16. Identifikationsverfahren: Das VRG und die VeVV enthalten keine Regelung zur Frage, wer die Identifikation der eingehenden Person gemäss § 7 Abs. 1 VeVV vornimmt, wie der Identifikationsprozess abläuft, in welchen Fällen von einer hinreichenden Identifikation auszugehen ist und welches die Rechtsfolgen einer misslungenen Identifikation sind. Die diesbezügliche Umschreibung im Erläuterungsbericht (S. 8 f.) lässt zahlreiche relevante Fragen offen, die gestützt auf § 4f Abs. 4 VRG in der VeVV geregelt werden sollten, insbesondere:

- Kann die Ausweisüberprüfung durch den elektronischen Kanal vorgenommen werden, beispielsweise im Rahmen von § 21 Abs. 1 VeVV?
- Oder ist es Sache der Verwaltungsbehörde (oder einer von ihr beauftragten externen Stelle), die Identifikation der eingehenden Person vorzunehmen, indem sie beispielsweise gemäss § 7 Abs. 1 lit. a VeVV einen – physisch vorgewiesenen – Ausweis überprüft?
- Inwieweit muss die Person, die die Ausweisprüfungen vornimmt, diesbezüglich geschult sein? Muss die Ausweisüberprüfung «physisch» erfolgen, oder ist unter bestimmten Umständen auch ein «Videobeweis» zulässig?
- Wie muss die Behörde vorgehen, wenn eine Person ein unterschrittsbedürftiges Gesuch rechtzeitig elektronisch einreicht (§ 11 Abs. 4 VRG), ohne dass die eingehende Person hinreichend identifiziert worden ist:
 - Handelt es sich um einen Anwendungsfall von § 4d Abs. 3 VRG, d. h. muss die Behörde der eingehenden Person eine kurze Frist ansetzen, um sich gemäss § 7 Abs. 1 VeVV hinreichend zu identifizieren?
 - Über welchen (elektronischen oder physischen) Kanal kann in solchen Fällen eine Identifikationsnachweisfrist angesetzt werden?
 - Welche Sanktionen können dabei für den Säumnisfall angedroht werden?
 - Besteht die Möglichkeit, den Mangel der ungenügenden Identifizierung mittels einer handschriftlichen Unterschrift zu beheben (vgl. Art. 6 Abs. 2 VeÜ-VwV)?

H. Verfahrenseinleitung (§ 10 VeVV)

17. Ausdrückliches Einverständnis: Gemäss § 4d Abs. 1 lit. c VRG und § 10 Abs. 1 VeVV erfolgt eine elektronische Verfahrenseinleitung durch die Behörde, wenn eine Person auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal «zu verstehen gegeben» hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen. Diese Umschreibung dürfte in der



7/10

Praxis regelmässig die Frage aufwerfen, ob sich eine Person mit der elektronischen Verfahrensführung *implizit* einverstanden erklärt hat oder nicht. Um genügend Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte § 10 Abs. 1 VeVV – im Vergleich zu § 4d Abs. 1 lit. c VRG – eingrenzender formuliert werden: Vorausgesetzt werden sollte, dass sich die betreffende Person mit der elektronischen Verfahrensführung *ausdrücklich* einverstanden erklärt hat (so der Regierungsratsbericht zu § 4d Abs. 1 lit. c VRG, S. 20; siehe auch Art. 8 Abs. 1 VeÜ-VwV und Art. 9 Abs. 1 VeÜ-ZSSV). Dem ausdrücklichen Einverständnis gleichgesetzt werden sollte in § 10 VeVV der Fall, dass eine Person eine Eingabe über einen anerkannten elektronischen Kanal einreicht (vgl. VRG-Bericht, S. 20).

18. Persönliche und zeitliche Geltungsdauer: In § 10 VeVV sollte aus Gründen der Rechtssicherheit geregelt werden, welches die persönliche und zeitliche Geltungsdauer einer Einverständniserklärung zur elektronischen Verfahrensführung ist. Die Bestimmung sollte insbesondere regeln, inwieweit eine einmalige Einverständniserklärung auch in späteren Verfahren noch als Einverständniserklärung gelten kann, ob – z. B. via Zürikonto – eine zeitlich oder sachlich differenzierte Einverständniserklärung möglich ist, und inwieweit eine erfolgte Zustimmung später widerrufen werden kann (vgl. Art. 8 Abs. 3 VeÜ-VwV; Art. 9 Abs. 2–5 VeÜ-ZSSV). Schliesslich sollte in den Erläuterungen zu § 10 VeVV dargelegt werden, welche Regeln zur Anwendung gelangen, wenn ein physisch geführtes Verfahren mit einem elektronisch geführten Verfahren vereinigt wird.

19. Registrierung: § 10 Abs. 2 VeVV lässt die Frage offen, ob z. B. die Registrierung mit IncaMail oder PrivaSphere bereits als Einverständniserklärung zu gelten hat. Falls ja: Sind spezielle Anforderungen an die Identifikation bereits in diesem Zeitpunkt erforderlich bzw. gelten unterschiedliche Anforderungen an die Identifikation für die Zustellung einer Eingabe, für die Einverständniserklärung und für die Annahme einer Anordnung? Entsprechende Ausführungen zur Nutzung der Zustellplattformen des Bundes (z. B. mittels Swiss ID) und zu den Kanälen gemäss § 2 lit. b VeVV wären hilfreich.

20. Rechtsfolgen: § 10 VeVV lässt offen, inwieweit eine elektronische Verfahrenshandlung der Behörde rechtswirksam ist, wenn die Person ihr Einverständnis zum elektronischen Rechtsverkehr bestreitet (oder nachträglich widerruft) oder wenn die betroffene Person über den massgeblichen Kanal nicht (mehr) erreichbar ist. § 4d Abs. 3 VRG beantwortet diese Frage nur in Bezug auf Parteien, die unter § 4d Abs. 2 VRG fallen, nicht aber in Bezug auf Parteien, die unter § 4d Abs. 1 VRG fallen.

I. Bereitstellung von Anordnungen (§ 11 VeVV)

21. Elektronische Benachrichtigung: Gemäss § 10a Abs. 4 VRG wird die Anordnung in Papierform mitgeteilt, wenn eine Benachrichtigung, wonach eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist, elektronisch nicht zugestellt werden kann. Auf diese vom Kantonsrat eingefügte, gegenüber dem VRG-Entwurf erhebliche Änderung von § 10a VRG (und von § 308



8/10

Abs. 2 lit. b PBG) sollte in den Erläuterungen zu § 11 VeVV hingewiesen werden. Die Benachrichtigung gemäss § 10a VRG erfolgt in der Regel per E-Mail, Messengerdienst oder SMS, so dass ein Zustellungsnachweis kaum möglich sein dürfte (vgl. Art. 23 BEKJ). Vor diesem Hintergrund ist unklar, wie sich § 10a Abs. 4 VRG auf die Zustellfiktion (§ 10a Abs. 2 VRG) auswirkt. Es wäre hilfreich, diese Frage im Rahmen einer Präzisierung von § 11 VeVV zu klären. Klärungsbedürftig ist schliesslich auch die Frage, ob § 10a Abs. 4 VRG auch auf jene elektronischen Benachrichtigungen anwendbar ist, die gemäss § 19 Abs. 2 lit. d VeVV über den Webzugang erfolgen.

22. Bereitstellendes System: § 11 Abs. 2 lit. b VeVV hält fest, dass die elektronische Benachrichtigung den Namen des «bereitstellenden Systems» festhält. Dabei erscheint unklar, ob mit diesem Begriff das Gleiche gemeint ist wie mit dem «massgeblichen Kanal» i. S. v. § 4e Abs. 1 VRG bzw. § 3 VeVV.

23. E-Rechnungen: Zur besseren Verständlichkeit des Begriffs «E-Rechnung mit Verfügungscharakter» sollte in den Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 VeVV klarer dargelegt werden, wie dieser Begriff zu verstehen ist, allenfalls auch unter Hinweis auf die Literatur (z. B. Kölz/Häner/Bertschi, Rz. 896). Ferner stellt sich die Frage, ob im Fall von solchen E-Rechnungen noch weitergehende Regeln erforderlich sind, analog zum entsprechenden Bundesrecht (vgl. Art. 9 Abs. 2^{bis}, Art. 9 Abs. 3 Satz 2, Art. 10 Abs. 3 und Art. 10a VeÜ-VwV).

J. Signaturen bei Anordnungen (§ 13 VeVV)

24. Qualifizierte elektronische Signatur (§ 13 Abs. 1 VeVV): In den Erläuterungen sollte umschrieben werden, was die Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.v. § 4f Abs. 1 VRG bzw. § 13 Abs. 1 VeVV für die Gemeinden bedeutet. Insbesondere sollte dargelegt werden, welchen Zertifizierungsprozess die verfügungsberechtigten Mitarbeitenden zu durchlaufen haben, um elektronische Verfügungen künftig rechtsgültig signieren zu können (vgl. «Bestellprozess DigiCert® Document Trust Manager»).

25. System (§ 13 Abs. 2 lit. c VeVV): Aus der Umschreibung gemäss § 13 Abs. 2 lit. c VeVV geht nicht hervor, was mit dem Begriff «System» gemeint ist. Handelt es sich um das «bereitstellende System» i.S.v. § 11 Abs. 2 lit. b VeVV und/oder um den «massgebenden Kanal» i. S. v. § 3 VeVV? Unklar ist sodann der Grund, weshalb es in solchen Fällen genügt, die Anordnung – wie bei Massenverfügungen – lediglich mit einem (unpersönlichen) elektronischen Siegel zu versehen.

K. Akteneinsicht (§ 15 VeVV)

26. Ausnahme von der elektronischen Akteneinsicht: § 15 VeVV zielt in erster Linie auf Personen in Justizvollzugsanstalten oder geschlossenen Kliniken ab, wo ein eingeschränkter Zugang zu IT-Infrastruktur besteht (vgl. Erläuterungen zu § 15 VeVV, S. 14). Dabei stellt sich



9/10

die Frage, ob es für den betreffenden Personenkreis nicht möglich ist, die Akten am Anstaltsort elektronisch – auf einem Bildschirm der Anstalt – einzusehen, wenn die Verfahrenshandlungen physisch erfolgen (vgl. Regierungsratsbericht zu § 8 Abs. 2 VRG, S. 26).

27. Physische Aktenzustellung: Aus Sicht der Stadt Zürich wäre es hilfreich, in § 15 VeVV (gestützt auf § 8 Abs. 4 Satz 2 VRG) zu regeln, wann eine ausnahmsweise postalische Aktenzustellung an eine Person ohne Anwaltspatent in Frage kommt. Dies kann sich etwa dann rechtfertigen, wenn eine Person aufgrund ihres Alters oder ihrer Gesundheit nicht in der Lage ist, die Akten bei der Behörde einzusehen.

L. Trägerwandel (§ 16 VeVV)

28. Rückversand oder Vernichtung: Hilfreich wären Ausführungen zur Frage, in welchen Fällen ein Rückversand bzw. eine Vernichtung vorzunehmen ist (vgl. Art. 30 Abs. 1 BEKJ). Ein Rückversand dürfte nur dann angebracht sein, wenn er mit geringem Aufwand verbunden ist oder wenn es um Originaldokumente geht, die für die betreffende Person von besonderer Bedeutung sind.

M. Webzugang (§§ 18 ff. VeVV)

29. Bedeutung des «Zürikontos»: Aus Sicht der Stadt Zürich ist unklar, inwieweit die Gemeinden den von der Staatskanzlei gemäss §§ 18 ff. VeVV betriebenen Webzugang nutzen können. Aus den Erläuterungen zu § 18 VeVV (S. 15) geht insbesondere nicht hervor, ob und wie eine kommunale Verwaltungsbehörde auf dem kantonalen Webzugang ein Angebot einrichten oder erweitern kann. Kann der Webzugang ausschliesslich als Einstiegspunkt (§ 18 Abs. 1 VeVV) benutzt werden, z. B. indem dort auf einen Link verwiesen wird, wo sich der für die Stadt Zürich massgebliche Kanal (z. B. «MeinKonto») oder der für eine bestimmte Organisationseinheit massgebliche Kanal (z. B. «Meine Kinder») befindet? Oder kann eine Gemeinde oder eine Verwaltungsbehörde bestehende Kanäle, die die Anforderungen gemäss § 2 lit b VeVV erfüllen, mit dem Webzugang verknüpfen (§ 18 Abs. 2 und § 19 VeVV), z. B. indem die Stadt Zürich die Applikation «MeinKonto» auf dem Webzugang als elektronischen Kanal «installiert» bzw. direkt anbietet? Inwieweit ist in diesem Zusammenhang das Gesetz über digitale Basisdienste von Bedeutung, das die Staatskanzlei den Gemeinden am 13. Februar 2024 zur Vernehmlassung unterbreitet hat?

30. Elektronische Behördenleistungen: §§ 18–24 VeVV verwenden (ebenso wie § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 VeVV) mehrfach den Begriff der «elektronischen Behördenleistungen». Aus Sicht der Stadt Zürich ist nicht klar, wie dieser – im VRG nicht verwendete – Begriff zu verstehen ist. Unklarheit besteht insbesondere in Bezug auf die Frage, was dieser Terminus im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 VeVV bedeutet: Wie kann eine Behörden-



10/10

leistung «Personendaten anfordern»? Es wäre hilfreich, in der VeVV eine besser verständliche Terminologie zu verwenden oder aber die Begrifflichkeiten im Rahmen der Erläuterungen eingehend zu klären.

Abschliessend bedankt sich der Stadtrat nochmals bei der Staatskanzlei für die Möglichkeit, zu den Entwurfsbestimmungen der VeVV Stellung zu nehmen. Bei Fragen und für eine inhaltliche Diskussion stehen Ihnen der Rechtskonsulent des Stadtrats (Prof. Dr. Andrea Töndury) und sein Stellvertreter (Dr. iur. Kaspar Plüss) gerne zur Verfügung. Kontakt: assistentz.rek@zuerich.ch, 044 412 31 92,

Freundliche Grüsse
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin

Die Stadtschreiberin

Corine Mauch

Dr. Claudia Cuche-Curti

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
89718	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Die SVP-Kantonsratsfraktion unterstützte die Gesetzesänderung Vorlage 5853a; (Elektronische Verfahrenshandlungen im VRG) in der Kommission und auch im Kantonsrat. Durch die Digitalisierung sollen die Kommunikation mit der Verwaltung und die Verwaltungsverfahren zukünftig vor allem elektronisch geführt werden. Wir gehen davon aus, dass das elektronische Verfahren analog dem jetzigen (Papierform) Verfahren im Gesetz/Verordnung gleichlautend aufgebaut ist. In Zukunft sollen die Medienbrüche beseitigt werden. Der Aufwand für die Verwaltungsstellen soll in Zukunft aufgrund der Digitalisierung vereinfacht und effizienter ausfallen. Mit der Verordnung ist eine überbordende Bürokratie zu vermeiden. Diese Verordnung muss für die Behörden und für Private möglichst einfach und verständlich nutzbar sein.

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 5. Abs. 1		
89720	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Dateiformat PDF macht Sinn, da es sich um ein allgemein sehr verbreitetes Format handelt Begründung s. oben

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 5. Abs. 2		
89722	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Eventuell müsste hier noch genauer definiert werden, was andere Dateiformate bedeutet. Unser Vorschlag: gängige Formate verwenden. Begründung S. oben

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 5. Abs. 3

89725	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Was bedeutet kurze Frist? 7 Tage, 10 Tage? Bitte präzisieren. Der Begriff "Kurze Frist" kommt auch noch in § 8 Abs. 2 vor Begründung s. oben
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 9. Abs. 2

89727	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Hier wird von einer angemessener Frist gesprochen. Was bedeutet dies im Gegensatz zu kurzer Frist? Bitte präzisieren. Begründung s. oben.
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 12. Abs. 1

89728	SVP des Kantons Zürich 8600 Zürich	Antrag / Bemerkung Dateiformat PDF macht Sinn, da es sich um ein allgemein sehr verbreitetes Format handelt Begründung S. oben
-------	--	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 12. Abs. 2

89729	SVP des Kantons Zürich	Antrag / Bemerkung Eventuell müsste hier noch genauer definiert werden, was andere Dateiformate bedeutet. Unser Vorschlag: gängige Formate verwenden.
-------	---------------------------	---

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 5. Abs. 1

8600 Zürich	Begründung s. oben
-------------	------------------------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
----	---------------	---------------------------------

§ 24. Abs. 2

89731	SVP des Kantons Zürich	Antrag / Bemerkung Hier wird die Frist auf 5 Jahre festgelegt. Warum 5 Jahre?
	8600 Zürich	Begründung S. oben

Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Leiterin Staatskanzlei
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 29. Februar 2024

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV, Neuerlass): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Mit Schreiben vom 27. November 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir folgt Stellung:

Mit der VeVV werden die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes normiert. Es wird angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.

Wir begrüßen insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich als einen entscheidenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation.

Zu den einzelnen technischen Bestimmungen haben wir keine konkreten Anträge. Die wichtigsten Umsetzungsschritte scheinen erfasst zu sein. Da mit der Normierung aber Neuland beschritten wird, wird erst die praktische Anwendung zeigen, ob zusätzliche Regelungen oder Präzisierungen der geltenden Normen notwendig sind. Eine enge Begleitung der Umsetzung erscheint uns daher zentral, denn nur mit einem schnellen Handeln bei allfälligen Schwierigkeiten kann sichergestellt werden, dass auch im Verwaltungsverfahren der elektronische Geschäftsverkehr auf Akzeptanz stösst.

Die Implementierung dieser neuen Prozessschritte in der Verwaltung bedeuten sowohl technische als auch organisatorische Herausforderungen für die Gemeinden. Mit der blossen Einrichtung eines Kanals über eine der beiden sicheren Zustellplattformen (IncaMail oder Private Sphere Secure Messaging) ist es nicht getan. Um allen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen und den Nutzenden gerecht werden zu können, müssen die Verfahren und Prozesse in der Regel in bestehende oder neue Geschäftsverwaltungssysteme überführt werden. Dabei sind die organisatorischen Anpassungen ebenso herausfordernd. Dies bedingt eine

Projektorganisation, welche für die Überführung der Verfahren auf den elektronischen Weg verantwortlich zeichnet. Solch grossen IT-Projekte benötigen Zeit und Ressourcen. Bei speziellen Anwendungen wie z.B. eID oder eSignatur sind die Gemeinden von privaten Anbietern, die von einem Anbietermarkt profitieren, und von der Interaktion mit dem Bund abhängig.

Auch wenn wir die vorgesehenen Digitalisierungsschritte und die damit einhergehende Transformation unterstützen und nicht unnötig verzögern möchten, muss festgestellt werden, dass aus den oben erwähnten Gründen der angestrebte Inkraftsetzungstermin unrealistisch ist. Damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt und die Einführung so ressourcenschonend wie möglich vorgenommen werden kann sowie die Marktgegebenheiten berücksichtigt werden können, sollte für die Gemeinden

das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2028

vorgesehen werden. Damit können allfällige Fehler, welche auf eine überhastete Umsetzung zurückzuführen sind, so gut wie möglich ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Präsident



Jörg Kündig

Geschäftsführerin



Ricarda Zurbuchen

Geht zusätzlich an:

- Mitglieder des Regierungsrates (via Staatskanzlei)
- naemi.bucher@sk.zh.ch (via eVernehmlassungstool)
- Barbara Franzen, Verband Zürcher Schulpräsidenten

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Dr. iur. Kathrin Arioli
Staatsschreiberin

Zürich, 28. März 2024

Vernehmlassung Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)

Sehr geehrte Frau Dr. iur. Arioli
Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Der VPZS bedankt sich für die Einladung, zum Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist der VPZS mit der neuen Verordnung einverstanden. Wir nehmen die Gelegenheit aber gerne wahr, uns noch detaillierter zu einigen Aspekten zu äussern.

Folgende Punkte sind aus Sicht der Volksschulen zu beachten und zu diskutieren:

1. Finanzen und Umsetzungszeitpunkt

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Digitalisierung und die Umsetzung vielerorts noch nicht per 1. Januar 2025 budgetiert sind:

- Kosten für die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung (Hard- und Software)
- Schulungen in der elektronischen Geschäftsverwaltung
- vorübergehender Mehraufwand für personelle Ressourcen für die elektronische Geschäftsverwaltung (Mehraufwand ist zu budgetieren)
- vorübergehender Mehraufwand für personelle Ressourcen für die Erfassung/Digitalisierung alter Akten (Mehraufwand ist zu budgetieren)

Die Einführung von elektronischen Adressen ab 1. Januar 2025 ist ebenfalls zu budgetieren.

Alte Akten sind bis zum 1. Januar 2027 zu digitalisieren. Für den Schulbereich ist festzulegen, welche alten Akten digitalisiert werden müssen (zum Beispiel: Personaldossiers, Zeugnisse, MABs, Promotionen, Förderpläne, Standortgesprächs-Protokolle, etc.). Allenfalls müsste für die Umsetzung eine längere Frist eingeplant werden.

Je nach Grösse von Schulgemeinden müssen hohe finanzielle und grosse personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Eigenständige Schulgemeinden haben es bei der Umsetzung einfacher als in Gemeinden- oder Stadtverwaltungen integrierte Schulgemeinden. Die integrierten Schulgemeinden sind abhängig von den Gemeinden- und/oder Stadtverwaltungen bzw. von den Entscheidungen der jeweiligen Behörden.

2. Elektronische Adressen

Am 1. Januar 2025 muss jede Schulbehörde sowohl mindestens eine elektronische Adresse auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattform haben als auch qualifizierte elektronische Signaturen für Mitarbeitende und geregelte Siegel.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob für die Mitarbeitenden für das Versenden von Korrespondenzen ebenfalls elektronische Adressen eingerichtet werden müssen.

3. Rechtliches Gehör - Fristenwahrung bei Anordnungen

Anordnungen werden zum Abruf bereitgestellt und gelten damit als zugestellt. Dies ist wichtig für die Fristenwahrung.

Es sind gewisse Ausführungsbestimmungen genauer zu beschreiben, ansonsten entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Die Folge davon könnte sein, dass Eltern dieses ausnutzen und Verzögerungstaktiken anwenden.

3.1 Erstreckung und Wiederherstellung einer Frist §12 Abs. 3 VRG:

«Ist die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist. Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Übermittlung nicht möglich war.»

Im Zusammenhang mit dieser Regelung stellt sich die Frage, was geschieht, wenn der Empfänger zum Beispiel die Internetrechnung nicht bezahlt hat und eine Übermittlung daher nicht möglich ist?

Die Konsequenz daraus wäre, dass das Verfahren länger dauert: Zustellung verzögert sich → Frist rechtliches Gehör verzögert sich → Entscheidung verzögert sich. Das darf unter keinen Umständen geschehen.

Daher sollten nur Gründe zu einer Fristverlängerung führen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Empfängers liegen (zum Beispiel beim Provider).

Offene Fragen aus dem Schulbereich

4. Welche Regelung gilt für schulspezifische Dokumente (zum Beispiel Protokolle von schulischen Standortgesprächen, Berichte von Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV), Förderpläne, etc.)

Dürfen/Müssen diese im Verkehr zwischen Lehrpersonen / Schulleitung / Schulverwaltung / Schulpsychologischer Dienst / Behörde / Bezirksrat auch digital verschoben werden?

5. Schriftliche Beurteilung gemäss §31 Abs. 3 VSG (*Auszug aus dem VSG*)

§ 31¹ *Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.*

² *Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.*

³ *Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung.*

Muss die Form der Beurteilung durch den Bildungsrat dahingehend neu definiert werden, dass die Beurteilung nur noch digital erfolgt? Oder gehört das Zeugnis zu den Ausnahmen?

5.1 Beurteilung von schulischen Mitarbeitenden

Wie ist die Regelung hinsichtlich der jährlich durchzuführenden MAB der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie weiteren Mitarbeitenden?

6. Meldepflichten beim Schulwechsel nach §§3b und 3d VSG (*Auszug aus dem VSG*)

§3b *Bei einem Schulwechsel gibt die Schule der neuen Schule oder der Gemeinde die für die Aufnahme notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt.*

Unter Umständen müsste/könnte diese Regelung dahingehend angepasst werden, dass jeweils die andere Gemeinde Zugriff erhält. Ob dies automatisch erfolgen könnte, müsste abgeklärt werden. Oder die Bestimmung des §3d Abs. 2 VSG wird entsprechend erweitert. Ansonsten müsste festgelegt werden, auf welchem Kanal die Bekanntgabe der Daten erfolgen soll/kann.

§3d¹ *Die Direktion und die schulpsychologischen Dienste gewähren sich für ihre Aufgaben nach § 36 Abs. 4 und 38 direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.*

² *Die Direktion regelt die Zugriffsrechte und erlässt Datensicherheitsvorschriften.*

7. Disziplinar massnahmen nach §52 VSG (Auszug aus dem VSG)

§ 52 ¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

Wie sieht es mit der Schriftlichkeit bei diesen Anordnungen (zum Beispiel Wegweisung, Timeout) aus? Müssen diese Schriftlichkeiten zukünftig immer elektronisch zwischen den Adressaten erfolgen?

8. Fragen zu technischen Belangen

Was geschieht bei einem Ausfall des Systems (Systemabsturz, Stromausfall, Hackerangriffe, etc.), wenn sämtliche Akten vernichtet worden sind?

9. Einführungsschulung seitens Kanton

Ist eine kantonale Begleitung der Umsetzung geplant und wenn ja, in welchem Zeitraum?

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Kenntnisnahme, die Beantwortung unserer Fragen und die wohlwollende Prüfung unserer Rückmeldungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

 Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen



Cornelia Schütz
Präsidentin VPZS



Pascal Widmer
Geschäftsführer VPZS

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen			
83983	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Fachsektion Gemeindeschreiber/in 8045 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird sehr begrüsst. Der VZGV unterstützte bereits die Revision des VRG. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.</p> <p>Die Regulierungsfolgen der Verordnung bzw. der DigiLex-Vorlage sind nicht zu unterschätzen. Insbesondere für Gemeinden und Städte, die bislang noch über keine elektronische Geschäftsverwaltung verfügen und in den Digitalisierungsbestrebungen noch nicht weit fortgeschritten sind, führt die Trägerumwandlung zu einem nicht unerheblichen Initialaufwand. Wir ersuchen Sie deswegen, die Gemeinden und Städte frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und sie zu sensibilisieren. Wir nehmen diesen Auftrag auch als Berufsverband ernst, indem wir im 1. Halbjahr 2024 zusammen mit eGov-Partner eine Fachtagung zur Umsetzung der DigiLex-Vorlage durchführen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>VZGV</p>
Angeschlossene Teilnehmer/innen:			

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 08. April 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen			

- Gemeindeverwaltung Uetikon am See, Zentrale Dienste, 8707 Uetikon am See
-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 1. Abs. 1			
83984	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachl eute Fachsektion Gemeindeschreib er/in 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Damit eine flächendeckende Umsetzung erfolgen kann und Medienbrüche verhindert werden können, regen wir an, allfällige Ausnahmen der Anwendbarkeit mittels Revision der Spezialgesetze zu beseitigen. Begründung - Angeschlossene Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeverwaltung Uetikon am See, Zentrale Dienste, 8707 Uetikon am See	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 5. Abs. 2			
83985	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfach- eute Fachsektion Gemeindeschreib- er/in 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Wir unterstützen, dass Beilagen auch in anderen Formaten als PDF eingereicht werden können. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass die Behörde Fachanwendungen installieren muss (z.B. Lesbarkeit von EPS-Dateien). Es sollen daher nur gängige Dateiformate eingereicht werden können. Wir gehen zudem davon aus, dass die Zustellplattform eine Sicherheitsprüfung durchführt, sodass Dateiformate, welche Sicherheitslücken aufweisen (z.B. Word 97), nicht eingereicht werden können. Dies würde andernfalls ein Sicherheitsrisiko für die Behörden bedeuten. Begründung - Angeschlossene Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeverwaltung Uetikon am See, Zentrale Dienste, 8707 Uetikon am See	Bemerkung vgl. Angaben im Verzeichnis

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 5. Abs. 3			
83987	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachl eute Fachsektion Gemeindeschreib er/in 8045 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Behörde die Rechtsfolge im Einzelfall festlegen kann. Die Rechtsfolge kann jedoch einschneidende Konsequenzen haben, weshalb empfohlen wird, mögliche Rechtsfolgen in einer nicht abschliessenden Aufzählung in der Verordnung zu erwähnen. So sind die möglichen Konsequenzen transparent ausgewiesen, ohne dass Rechtslaien die Materialien konsultieren müssen. Vorschlag: Die im erläuternden Bericht ausgeführten Rechtsfolgen sollen in der Verordnung nicht abschliessend aufgeführt werden (z.B. Nichtbeachtung der Beilage oder Nichteintreten auf das Rechtsmittel).</p> <p>Begründung</p> <p>-</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeindeverwaltung Uetikon am See, Zentrale Dienste, 8707 Uetikon am See 	<p>Bemerkung</p> <p>Erachte ich als eher schwierig.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
§ 16. Abs. 4			
84003	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachl eute Fachsektion Gemeindeschreib er/in 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Es wird festgehalten, dass die Akten entweder vernichtet oder zurückgeschickt werden können. Unklar bleibt, welches Organ aufgrund welcher Kriterien diesen Entscheid fällt. Es sollte vermieden werden, dass die jeweilige Behörde dies im Einzelfall entscheiden muss. Physisch eingereichte Akten sollen daher vernichtet werden können. In der Regel erstellt der / die Rekurrent/in eine Kopie der eingereichten Akten, weshalb die Vernichtung der Akten vertretbar ist und so ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann. Begründung - Angeschlossene Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeverwaltung Uetikon am See, Zentrale Dienste, 8707 Uetikon am See	Bemerkung vgl. oben

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 08. April 2024

Staatskanzlei Kanton Zürich

Elektronische Übermittlung an naemi.bucher@sk.zh.ch

Kloten, 11. März 2024 / CT

Stellungnahme VZS i.S. Neuerlass Verordnung über elektronische Verfahrensverhandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)

Sehr geehrte Frau Dr. iur. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VZS bedankt sich für die Einladung, zum Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrensverhandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitend ist zu erwähnen, dass sich der VZS bereits im November 2021 sehr vertieft mit den dazumal vorliegenden rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr «DigiLex» befasste. In seiner Stellungnahme wurde bezüglich der Inkraftsetzung und für die damit verbundenen Umsetzung beantragt, den Behörden eine Frist von mindestens drei Jahren einzuräumen.

Grundsätzlich ist der VZS mit den Neuerungen einverstanden, wir nehmen aber gerne die Gelegenheit wahr uns zu einzelne Punkten zu äussern.

Nachfolgend finden Sie die entsprechenden Bemerkungen, Fragestellungen und Anregungen/Anträge des VZS zu diversen Bestimmungen im Vorentwurf der VeVV vom 8. November 2023 sowie insbesondere auch zum Termin der Inkraftsetzung.

Finanzen/Termin Inkraftsetzung

Die Kosten der Digitalisierung - welche einen vorübergehenden Mehraufwand bedeuten - **sind vielerorts noch nicht budgetiert**. Auch der personelle Ressourcenbedarf muss noch abgeschätzt werden.

Insbesondere ist dabei an:

- die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung oder neuer Fachanwendungen für Behördenleistungen
- die Digitalisierung alter Akten bis spätestens am 1.1.2027

zu denken.

Zudem muss jede Behörde am 1.1.2025 mindestens über eine elektronische Adresse auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattformen verfügen sowie qualifizierte elektronische Signaturen für Mitarbeitende und geregelte elektronische Siegel. Auch diese Kosten bzw. entsprechende personelle Ressourcen müssen zwingend im Budget abgebildet werden können.

Unseres Erachtens ist zudem noch unklar, ob alle Mitarbeitenden ebenfalls eine Mailadresse erhalten und wie diesbezüglich die Korrespondenz läuft.

Antrag VZS

Für einen sauberen Budgetprozess muss den Gemeinden eine entsprechende Frist gewährt werden, die geplante Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025 ist daher um mindestens 2-3 Jahre zu verschieben. Zumindest ist den Behörden eine Umsetzungsfrist von zwei bis drei Jahren zu gewähren.

Rechtliches Gehör - Fristwahrung bei Anordnungen

Anordnungen werden zum Abruf bereitgestellt und gelten damit als zugestellt, sofern die mitteilungs- berechtigte Person mit einer Mitteilung rechnen musste (§ 10a VRG). Diese Bestimmung ist relevant bezüglich der Fristwahrung insbesondere auch im Zusammenhang mit Kündigungen, Disziplinar massnahmen, Schullaufbahnentscheiden.

Anträge VZS

A. Wir beantragen diesbezüglich eine Ausführungsbestimmung zu § 10a Abs. 4 VRG:

Vorlage: Kann die Benachrichtigung, dass eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist, elektronisch nicht zugestellt werden oder **ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab**, wird die Anordnung in Papierform mitgeteilt, sofern ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist.

Es besteht eine Rechtsunsicherheit wenn Eltern eine Anordnung nicht abrufen.

Begründung VZS: Es gilt die Bestimmung, dass innert 7 Tagen zugestellt (siehe § 10a Abs. 2). Nun widerspricht diese zitierte Regelung in Abs. 4 dieser Annahme in Abs. 2 oder schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Der Zustellnachweis kann nicht in demselben Masse erbracht werden, wie unter bisherigem Recht. Das kann dazu führen, dass sämtliche Anordnungen sowohl elektronisch als auch in Papierform verschickt werden, nur um sicherzugehen – doppelter Aufwand.

B. Wir beantragen eine Ausführungsbestimmung zu § 12 Abs. 3 VRG, insbesondere zum „Glaubhaftmachen“. Bei einer allfälligen Verzögerungstaktik der Eltern entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Vorlage: Ist die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist. Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Übermittlung nicht möglich war.

Begründung VZS: Was geschieht, wenn Adressaten auf eigenes Verschulden hin kein Netz haben (offene Rechnungen, beschränktes Angebot). Bis zur Wiederherstellung kann viel Zeit vergehen – Zustellung verzögert – Frist rechtliches Gehör verzögert – das darf nicht geschehen. Somit dürften nur Gründe in Frage kommen, welche nicht im Einflussbereich des Absenders liegen.

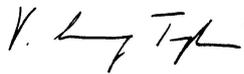
Offene Fragen aus Schulbereich

- Was gilt mit den SSG Protokollen, Förderplänen usw.? Dürfen/Müssen diese im Verkehr zwischen Lehrpersonen/Förderlehrperson/SPD/ Behörde auch digital verschoben werden?
- Schriftliche Beurteilung nach § 31 Abs. 3 VSG: Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung. Muss das entsprechend angepasst werden durch den Bildungsrat? Dass das künftig nur noch digital vorhanden sein muss oder gehört dieses Aktenstück (Zeugnis) zu den Ausnahmen?
- Wie sieht es aus mit den Mitarbeiterbeurteilungen?
- § 3 b VSG – ev. Anpassung, damit jeweils die andere Gemeinde Zugriff erhält, automatisch? Analog § 3d VSG Abs. 2 - ansonsten – auf welchem Kanal soll das stattfinden?
- § 52 VSG Disziplinar massnahmen: Schriftlichkeit: wie sieht es aus bei diesen Anordnungen (Wegweisen, Timeout)?

- Wer ist zuständig für technisches Backup? Was geschieht bei einem Ausfall des Systems, wenn sämtliche Akten zu vernichten sind?

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Kenntnisnahme, die Beantwortung unserer Fragen, die wohlwollende Prüfung unserer Anpassungsvorschläge und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Vera Lang Temperli
Präsidentin VZS



Corinne Thomet
Geschäftsführerin VZS

Per Web-Anwendung eVernehmlassung

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 15. März 2024

Übersicht

Der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbandes begrüsst die behördlichen Digitalisierungsbestrebungen, möchte jedoch folgendes zum detaillierten Vorentwurf der VeVV und der geplanten Inkraftsetzung anregen:

- Aufschub bzw. Verlängerung einer Frist auch bei Entgegennahme einer kantonalen Anordnung muss möglich sein wie im analogen Verfahren.
- Die zügige Behandlung der Thematik ist wichtig, allerdings erscheint die Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 verfrüht.

Vernehmlassung des Zürcher Anwaltsverbandes betr. Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte
Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Arioli

Der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbandes bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren VeVV (Neuerlass). Gerne äussert sich der Vorstand nachfolgend in der gebotenen Kürze ergänzend zur Vernehmlassung vom 25. November 2021 betr. Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen zum Gesamtprojekt «DigiLex».

1. Der Zürcher Anwaltsverband begrüsst die behördlichen Digitalisierungsbestrebungen

1. Die behördlichen Digitalisierungsbestrebungen sind zu begrüessen und entsprechen heute mehr noch als vor drei Jahren klar dem Bedürfnis unserer Mitglieder: Die Digitalisierung hat in der Zürcher Advokatur weiter Fuss gefasst.

2. Vor diesem Hintergrund besteht klarerweise auch Regelungsbedarf im kantonalen Verwaltungsrecht und der hier neu zu erlassenden Verordnung. Etablierte Lösungen bestehen seit 2011 im Zivil- und Strafprozess, mit welchen die Anwaltschaft bereits vertraut ist. Im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 hat der Schweizerische Anwaltsverband am 26. Februar 2021 eine Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation (BEKJ) eingereicht, welche der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands unterstützt hat.¹

2. **Aufschub bzw. Verlängerung einer Frist auch bei Entgegennahme einer kantonalen Anordnung**

3. Wie bereits in der Vernehmlassung zum eVRG zum Ausdruck gebracht, erachtet es der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands für die Benutzer als wichtig, dass die Möglichkeit besteht, die Annahme einer kantonalen Anordnung aufschieben zu können, nachdem die Benutzer wissen, *von welcher Behörde* diese zugestellt wird. Wie am (physischen) Postfach resp. Postschalter muss es möglich sein, den Beginn einer Frist im Rahmen der bisherigen Vorgaben über den Lauf der Abholungsfristen zu verzögern (etwa § 71 VRG i.V.m. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).
4. Gemäss Materialien zur Verordnung soll lediglich das Datum der Bereitstellung und der Name des bereitstellenden Systems, nicht aber der zustellenden Behörde mittels elektronischer Benachrichtigung der zum Abruf bereitgestellten Mitteilung enthalten sein. Hier wäre es hilfreich die Neuerung so zu gestalten, dass die Benutzer benachrichtigt werden und über die zustellende Behörde informiert werden.

3. **Die geplante Inkraftsetzung per 1.1.2025 kommt zu früh**

5. Mühe bekundet der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands mit dem geplanten Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung per 1.1.2025 ohne Übergangsfrist (auch für laufende Verfahren). Den Anwendern, hier die Anwältinnen und Anwälte, wird ohne Not eine schnelle und dadurch unter Umständen nicht einwandfrei funktionierende Lösung mit wenig bis keiner Testmöglichkeit im Rahmen einer Übergangsfrist auferlegt. Ein Obligatorium ohne (analoge) Alternative führt gerade in einer initialen Phase zu Unsicherheiten und (prozessualen) Unwägbarkeiten.

Wir bitten Sie daher, die per 1.1.2025 beabsichtigte Inkraftsetzung zu überdenken, eine Pilotphase zu prüfen und den Akteuren so eine rechtssichere Annäherung an diesen prozessualen Paradigmenwechsel zu ermöglichen.

6. Gemäss aktuellem Zeitplan wird die E-Justiz-Plattform «justitia.swiss» wohl nach wie vor erst im Jahr 2027 «live» gehen. Der der Anwaltschaft aus den Zivil- und Strafverfahren

¹ Vgl. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/gesetzgebung/ekommunikation/stellungnahmen.pdf.download.pdf/stellungnahmen.pdf>; S. 632 ff., S. 739.

bekannte, bestehende («alte») elektronische Rechtsverkehr wird uns also noch eine Weile erhalten bleiben. Eile die kantonale Lösung auf der Überholspur einzuführen, besteht unseres Erachtens nicht.

Bei Fragen stehen Ihnen die Vorstandsmitglieder Dr. Ioannis Athanasopoulos (Tel. 044 250 42 00) und Gregor Münch (Tel. 044 252 00 06) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Zürcher Anwaltsverband



lic. iur. Lukas Wyss
Präsident



Dr. Ioannis Athanasopoulos
Vorstandsmitglied

Allgemeine Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen		
89243	Zürcher HandelskammerW irtschaftspolitik 8001 Z"ürich	Antrag / Bemerkung Die elektronische Kommunikation ist definitiv im Alltag unserer Mitglieder angekommen. Sie erlaubt eine schnelle und kostengünstige Vernetzung unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit Kundinnen und Kunden. Die Kommunikation mit den Behörden jedoch erfolgt heute oft und gezwungenermassen auf dem analogen Weg. Die Pflicht zur Papierform erscheint nicht mehr zeitgemäss, selbst wenn es um formelle Verwaltungshandlungen mit Rechtswirkung geht. Die ZHK begrüsst daher ausdrücklich, dass mit der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen die technischen und organisatorischen Einzelheiten zur Umsetzung des geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetzes festgelegt werden. Für Unternehmerinnen und Unternehmer im Kanton Zürich bedeutet dies klar eine Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den Behörden. Uns ist es jedoch ein Anliegen zu betonen, dass die Arbeit damit noch nicht getan ist. Es braucht eine departementsübergreifende Digitalisierung, die nicht beim Verwaltungsrecht halt-macht. Behörden, die Zivil- und Strafrecht anwenden, müssen ebenfalls diesen Schritt gehen und konsequent auf die elektronische Kommunikation setzen. Uns ist die Digitalisierung der Verwaltung ein wichtiges Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Gerne stellen wir bei Bedarf auch direkten Kontakt zu Unternehmerinnen und Unternehmern zum Erfahrungsaustausch und Prototypentest her.

Vernehmlassungsentwurf VeVV

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18. Zweck		
89245	Zürcher HandelskammerW irtschaftspolitik 8001 Z"ürich	Antrag / Bemerkung § 18. 1 Die Staatskanzlei betreibt einen Webzugang, der als Einstiegspunkt für alle elektronisch verfügbaren Behördenleistungen genutzt wird. Begründung Der Webzugang «Zürikonto» kann für elektronische Behördenleistungen genutzt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht geschieht dies «sofern dies im Sinne der die jeweilige Behördenleistung anbietenden Stelle ist» (S. 15). Die Nutzung des Webzugangs ist somit für einzelne Behörden fakultativ. Eine zentrale Anlaufstelle für alle Dienstleistungen würde die Orientierung im Gemenge an Behördenleistungen aber klar erleichtern. Der Mehrwert für Unternehmerinnen und Unternehmer wäre gross. Aus unserer Sicht muss daher die Pflicht bestehen, alle

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 18. Zweck		

Behördenleistungen, die elektronisch verfügbar sind, auch über den Webzugang «Zürikonto» zugänglich zu machen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 20. Anmeldung		

89250	Zürcher HandelskammerW irtschaftspolitik 8001 Zürich	Antrag / Bemerkung Kein Antrag vorhanden; offene Fragen Begründung Die Anmeldung für den Webzugang «Zürikonto» erfolgt gemäss Verordnung «über den von der Bundeskanzlei betriebenen Dienst für elektronische Identitäten». Die E-ID des Bundes ist im Aufbau, daher stellen sich uns hier einige Verständnisfragen. Auf welche elektronische Identität wird verwiesen? Welche Folgen hat die Formulierung in diesem Paragraphen, wenn die E-ID des Bundes Realität wird? Gab es Überlegungen, elektronische Identitäten, die nicht durch den Bund ausgegeben werden, zuzulassen? Zum Beispiel gibt der Kanton Zug seit längerer Zeit erfolgreich eine E-ID aus.
-------	---	---